

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Markus Kurth, Irmingard Schewe-Gerigk, Kerstin Andreae, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/6825 –

Fünf Jahre Behindertengleichstellungsgesetz

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 1. Mai 2002 ist das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) in Kraft getreten. Zusammen mit dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) markiert das BGG einen grundlegenden Paradigmenwechsel hin zu einer emanzipatorischen Behindertenpolitik. Mit Verspätung trat 2006 als weiteres Element das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) hinzu, das trotz vieler Widerstände am Ende auch Menschen mit Behinderungen in den darin verankerten Diskriminierungsschutz im Zivilrecht einbezogen hat, wenn auch in abgeschwächter Form.

Ziel des BGG ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern, ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei soll besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden.

Herzstück des BGG und Gesetzesziel ist Barrierefreiheit im umfassenden Sinne. Menschen mit Behinderungen soll ermöglicht werden, bauliche Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände und Kommunikationseinrichtungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zu nutzen.

Das BGG sieht vor, dass die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen sind. Das Gesetz enthält ein Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt. Es umfasst Regelungen zur Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr, zur Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken sowie zur barrierefreien Informationstechnik. Das BGG erkennt die Deutsche Gebärdensprache als eigenständige Sprache an und regelt das Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen. Es enthält ein Verbandsklagerecht. Zudem wurde das Instrument der Zielvereinbarungen eingeführt, mittels dessen Behindertenverbände Verhandlungen mit Unternehmen oder Unternehmensverbänden zur Herstellung von Barrierefreiheit verlangen können.

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Während der Beratungen zum BGG wurde ausdrücklich betont, zum Paradigmenwechsel gehöre auch, die Behindertengesetzgebung als Prozess unter ständiger Beteiligung der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen zu verstehen. Ein essentieller Bestandteil solch „lernender Gesetzgebung“ ist, dass der Gesetzgeber die Auswirkungen des Gesetzes im Auge behält. Deshalb ist es fünf Jahre nach Inkrafttreten des BGG an der Zeit, Bilanz zu ziehen. Es ist zu fragen, wie sich die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes bewährt haben und an welchen Stellen eine Fortentwicklung des Gesetzes angezeigt ist, um umfassende Barrierefreiheit Wirklichkeit werden zu lassen.

I. Gesetzesziel

1. Welchen Stellenwert nimmt der weitere Ausbau der Barrierefreiheit im Handeln der Bundesregierung ein, und welche konkreten Maßnahmen sind hierzu für die laufende Wahlperiode noch geplant?

Für die Bundesregierung nehmen die Herstellung und der Ausbau von Barrierefreiheit einen zentralen Stellenwert ein. Kernstück des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetzes – BGG) ist die Herstellung einer umfassenden Barrierefreiheit als eine der maßgeblichen Voraussetzungen für eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft. Die Bundesregierung und die Bundesbehörden sind sich ihrer Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit bewusst und haben bei der Umsetzung des BGG und der Verordnungen auf Grundlage des BGG viel erreicht.

In der laufenden Legislaturperiode intensiviert die Bundesregierung ihre Anstrengungen für einen weiteren Ausbau der Barrierefreiheit. Sie wird z. B. die Arbeiten an einer DIN-Norm zur baulichen Barrierefreiheit bei öffentlich zugänglichen Gebäuden und Wohngebäuden begleiten. Daneben sollen nach Kenntnis der Bundesregierung noch in dieser Legislaturperiode die Arbeiten an einer Norm für Verkehrsanlagen aufgenommen werden.

Noch in diesem Jahr wird die Bundesregierung einen Entwurf zur Änderung der Barrierefreien Informationstechnik-Verordnung (BITV) vorlegen. Auf die Ausführungen zu den Fragen Nr. 2, Nr. 91 und Nr. 92 wird verwiesen.

Das E-Government-Programm der Bundesregierung „E-Government 2.0 – Das Programm des Bundes“ wird in diesem und in den kommenden Jahren ein Augenmerk auf Teilhabeleistungen und die besonderen Belange behinderter Menschen legen. Ziel der Bundesregierung ist es, die selbstbestimmten Teilhabemöglichkeiten behinderter Menschen durch Informations- und Kommunikationstechnologien zu verbessern und ihnen durch stärkere Kundenorientierung und Vernetzung der Verwaltungen Dienstleistungen schneller und einfacher zugänglich zu machen. Erster Schritt und gleichzeitig Ausgangspunkt für weitere E-Government Projekte wird der Aufbau einer Internetplattform im Sinne eines „one-stop-shop“ für behinderte Menschen sein.

Zur Herstellung von Barrierefreiheit außerhalb des öffentlich-rechtlichen Bereichs wurde im BGG das Instrument der Zielvereinbarung geschaffen, mit dem anerkannte Behindertenverbände zusammen mit der Wirtschaft die Ausgestaltung von Barrierefreiheit selbst vereinbaren können. Aus Sicht der Bundesregierung ist eine stärkere Nutzung des Instruments wünschenswert. Die Bundesregierung beabsichtigt, die beteiligten Verbände und Unternehmen beim Abschluss von Zielvereinbarungen aktiv zu unterstützen und wird hierfür ein entsprechendes Handlungskonzept zur Förderung der Abschlüsse von Zielvereinbarungen vorlegen.

2. Welche Maßnahmen zur Evaluation des BGG hat die Bundesregierung bislang unternommen, und welche weiteren sind geplant?

Mit dem am 1. Mai 2002 in Kraft getretenen BGG wurden Gleichstellung behinderter Menschen und Barrierefreiheit im öffentlichen Recht verankert. Ziel des BGG ist es, Diskriminierungen zu beseitigen und zu verhindern, um behinderten Menschen eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Die nach dem BGG erlassenen Rechtsverordnungen (Kommunikationshilfenverordnung – KHV, Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung – VBD, Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung – BITV) waren nach Ablauf von drei Jahren auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen (§ 6 KHV, § 7 VBD, § 5 BITV). Die Evaluation wurde in Form von Fragebögen vorgenommen, die sich zum einen an die Bundesbehörden, die die Verpflichtung zur Umsetzung der Verordnungen haben, zum anderen an die Behindertenverbände richteten. Die Behördenbefragung wurde im Zeitraum Juli bis Oktober 2004, die Verbändebefragung im Zeitraum August bis November 2005 durchgeführt. Auf die Ausführungen zu den Fragen Nr. 91 und Nr. 92 wird verwiesen.

Darüber hinaus verfolgt die Bundesregierung seit Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsgesetzes die praktische Umsetzung des BGG fortlaufend und leitet, soweit erforderlich, entsprechende Maßnahmen ein. Auf die Ausführungen zu den Fragen Nr. 30 bis Nr. 44 wird verwiesen.

3. Welche Anhaltspunkte hat die Bundesregierung dafür, dass durch das BGG das gesellschaftliche Bewusstsein über den diskriminierenden Charakter eines Ausschlusses von Teilhabe sowie von Einschränkungen hinsichtlich Mobilität oder Kommunikation gewachsen ist?
4. Welche Anhaltspunkte hat die Bundesregierung dafür, dass das Leitbild der Barrierefreiheit und der vollen gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auch über den konkreten Anwendungsbereich des BGG ausstrahlt?

Die Fragen Nr. 3 und Nr. 4 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung sieht in der selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben ein elementares Grundbedürfnis und ein Bürgerrecht.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist das gesellschaftliche Bewusstsein für Gleichstellung, Nichtdiskriminierung und Barrierefreiheit seit Einführung des BGG deutlich gewachsen. Behinderte Menschen sind nicht länger auf die Fürsorge der Gesellschaft angewiesen, sondern haben einen Anspruch darauf, in gleicher Weise wie nicht behinderte Menschen am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Diese mit der Ergänzung des Artikel 3 des Grundgesetzes eingeleitete veränderte Sichtweise findet verstärkt auch über die Grenzen des BGG hinaus Eingang in das gesellschaftliche Bewusstsein.

Angesichts einer älter werdenden Bevölkerung gewinnt vor allem das Kernstück des BGG, die Herstellung barrierefrei gestalteter Lebensbereiche, an Bedeutung: Bauliche Barrierefreiheit ist ein Qualitätsmerkmal geworden, das die Werthaltigkeit von Gebäuden sichert. Das Kriterium Barrierefreiheit entwickelt sich verstärkt zu einem allgemeinen Qualitätsmerkmal für alle Bürgerinnen und Bürger. Bau- und Kaufentscheidungen fußen mit Blick auf eventuelle Einschränkungen immer häufiger auf das Kriterium Barrierefreiheit.

Die Bundesregierung bewertet die Entwicklungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) positiv: Angesichts der wachsenden Bedeutung von IKT in allen gesellschaftlichen Bereichen ist Barrierefreiheit mit Blick auf eine möglichst hohe Nutzerfreundlichkeit bedeutsamer geworden. Weil Güter, Dienstleistungen und Informationen immer öfter über das Internet angeboten werden, ist es notwendig, Kunden und Interessenten die Leistungen möglichst klar, verständlich und übersichtlich anzubieten.

5. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, im BGG stärker auf die besonderen Bedürfnisse psychisch kranker Menschen einzugehen?
6. Wie stellt sich der Umgang mit psychisch kranken Menschen dar, die an Sozial- und Kontaktängsten leiden und entsprechend Probleme haben, ihren Bürgerpflichten beispielsweise hinsichtlich Melde- und Passwesen oder Wehrüberwachung nachzukommen?

Die Fragen Nr. 5 und Nr. 6 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Das BGG trifft grundsätzlich keine Unterscheidung zwischen körperlich, geistig oder seelisch behinderten Menschen. Das Gesetz umfasst alle Arten von Behinderung. Insofern sieht die Bundesregierung keine Veranlassung spezielle Vorschriften zu schaffen, die auf die Bedürfnisse von Menschen mit seelischen Behinderungen ausgerichtet sind.

II. Belange von Frauen mit Behinderungen

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die heutige Situation hinsichtlich der in § 2 BGG konstatierten bestehenden Benachteiligungen von Frauen mit Behinderungen?

Die Bundesregierung beurteilt die Entwicklung der besonderen Lebenssituationen von Frauen mit Behinderungen positiv.

Mit dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) und dem BGG sind Grundlagen geschaffen worden, die den Bedürfnissen von Frauen mit Behinderungen bei einer selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft verstärkt Rechnung tragen. Diese schreiben den Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik hin zum selbstbestimmten Leben behinderter Frauen und Männer fest und werden von den Bestimmungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) flankiert. Eine eigenständige Interessenvertretung und eine zunehmende Vernetzung behinderter Frauen tragen dazu bei, dass die besonderen Lebenssituationen behinderter Frauen, ihre Lebensentwürfe und ihre Belange in die Öffentlichkeit getragen und in Entscheidungsprozesse eingebracht und diskutiert werden. Bezüglich der Interessenvertretung wird auf die Ausführungen zur Frage Nr. 8 verwiesen.

8. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung im Einzelnen seit Inkrafttreten des BGG unternommen, um die in § 2 BGG verankerte Verpflichtung umzusetzen, die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen?

Die Bundesregierung unterstützt mit verschiedenen Maßnahmen die Umsetzung der selbstbestimmten Teilhabe behinderter Frauen am gesellschaftlichen Leben. Hierzu zählen unter anderem die folgenden Projekte:

Bis 2011 fördert die Bundesregierung das Projekt „Politische Interessenvertretung behinderter Frauen“. Die Schwerpunkte liegen dabei in der Wahrnehmung der Beteiligungsrechte behinderter Frauen nach dem SGB IX, der Beteiligung behinderter Frauen an der Umsetzung des SGB IX und des BGG sowie an politischen Prozessen auf Bundes- und europäischer Ebene. Über eine bundesweite Vernetzung des Projektträgers „Weibernetz e. V.“ können berechnigte Anliegen behinderter Frauen koordiniert und in politische Prozesse und Rehabilitationsstrukturen eingebracht werden.

Die Bundesregierung hat das Projekt „SELBST – Selbstbewusstsein für behinderte Mädchen und Frauen“ gefördert. Mit diesem Projekt sind notwendige Anforderungen an Übungen und Kurse zur Stärkung des Selbstbewusstseins im Hinblick auf die Bedarfe behinderter Frauen und auf den Rehabilitationssport wissenschaftlich erhoben worden. Die Ergebnisse des abgeschlossenen Projektes werden in Kürze veröffentlicht.

Weiterhin ist eine „Untersuchung zum Ausmaß und Umfang von Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen“ geplant. Neben einer repräsentativen Erfassung von Gewalt gegen behinderte Frauen sollen die besonderen Problemlagen erhoben, wissenschaftlich systematisiert und erforscht werden. Auf die Ausführungen zur Frage Nr. 18 wird verwiesen.

9. Wie viele und welche Programme im Sinne des § 104 SGB IX zum Abbau der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen, insbesondere schwerbehinderter Frauen, hat die Bundesagentur für Arbeit bisher durchgeführt, und mit welchem Erfolg?

Die Bundesagentur für Arbeit führt aktuell im Bereich des Rechtskreises des SGB III drei befristete Arbeitsmarktprogramme der Länder Bremen, Hessen und Sachsen nach § 104 Abs. 3 SGB IX durch. Zwei weitere Programme der Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz sind im Jahr 2007 ausgelaufen. Durch das Programm des Landes Nordrhein-Westfalen konnten insgesamt 560, durch die Programme der Länder Hessen, Sachsen und Rheinland-Pfalz 292, 577 und 120 schwerbehinderte Menschen am Arbeitsmarkt integriert werden.

Über die Erfolge des Programms des Landes Bremen, das am 1. März 2008 begonnen hat, liegen noch keine Ergebnisse vor. Im Rechtskreis des SGB II wird seit dem 1. März 2008 in Folge eines ausgelaufenen Programms ein Arbeitsmarktprogramm des Landes Bremen durchgeführt. Mit dem bereits beendeten Programm konnten neun Integrationen schwerbehinderter Menschen erreicht werden, davon 2 Frauen. Dies entspricht dem Verhältnis der Förderfälle; von 17 Förderfällen entfallen vier Förderfälle auf Frauen.

Nach Auskunft der Bundesagentur für Arbeit ist eine bundesweite Statistik über die Teilnehmer und deren Differenzierung nach Geschlecht nicht verfügbar. Das Nachhalten der Programmziele sowie die Erfolgsbeobachtung wird mit den Ländern abgestimmt und erfolgt vor Ort durch die Agenturen für Arbeit bzw. durch die Arbeitsgemeinschaften nach dem SGB II.

Das beendete Programm des Landes Nordrhein-Westfalen hatte eine bevorzugte Berücksichtigung von Frauen vorgesehen. Auch das neu eingerichtete Arbeitsmarktprogramm des Landes Bremen setzt hier einen Schwerpunkt der Förderung. Hinsichtlich älterer, bereits abgelaufener Arbeitsmarktprogramme der Länder für schwerbehinderte Menschen wird auf die unter Punkt 6.3 des Berichts der Bundesregierung über die Lage behinderter Menschen und die Entwicklung ihrer Teilhabe (Bundestagsdrucksache 15/4575) veröffentlichte Übersicht verwiesen.

10. Wie waren bzw. sind diese Programme im Einzelnen ausgestaltet, und wie wurde bzw. wird dabei die besondere Berücksichtigung der Belange von Frauen mit Behinderungen gewährleistet?

Die inhaltliche Ausgestaltung der Arbeitsmarktprogramme erfolgt durch die Länder nach den dort bestehenden behindertenpolitischen Schwerpunkten und ist in den mit der Bundesagentur für Arbeit abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen festgelegt. Die Länderprogramme zielen darauf ab, die Integration schwerbehinderter Menschen in den Arbeitsmarkt durch zusätzliche oder aufstockende Leistungen zu verbessern oder zu erweitern. Gängige Instrumente sind die Förderung von Probebeschäftigungen und die Förderung der befristeten und unbefristeten Einstellung schwerbehinderter Menschen mit Eingliederungszuschüssen an Arbeitgeber. Arbeitsmarktprogramme speziell und in alleiniger Ausrichtung für die Zielgruppe der behinderten Frauen sind nicht vereinbart. Schwerbehinderte Frauen partizipieren an den beendeten und bestehenden Programmen nach den Grundsätzen der Förderung von Frauen gemäß § 8 SGB III.

Das im Jahr 2007 beendete Arbeitsmarktprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen sah vor, schwerbehinderte Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den arbeitslosen schwerbehinderten Menschen, an den Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen sowie ihrem Anteil an den Abgangsklassen der Förderschulen für geistig-, körper- oder sinnesbehinderte Jugendliche zu beteiligen. Auch die Arbeitsmarktprogramme des Landes Bremen, die ab 1. März 2008 in den Rechtskreisen des SGB III und des SGB II durchgeführt werden, sehen u. a. eine bevorzugte Berücksichtigung schwerbehinderter Frauen vor. Ihr Anteil an der Förderung soll dabei mindestens dem Anteil an der Arbeitslosigkeit im jeweiligen Agenturbezirk entsprechen. In der Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Bremen ist auch ein geschlechtsspezifisches Monitoring vorgesehen. Daten hierzu liegen jedoch noch nicht vor.

11. Aus welchem Grund verzichtet die Bundesagentur für Arbeit in den statistischen Angaben über die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen neuerdings auf eine geschlechtsdifferenzierte Darstellung?
12. Sieht die Bundesregierung darin einen Widerspruch zum Gebot des BGG, die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen Nr. 11 und Nr. 12 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit zur Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen enthält eine geschlechtsdifferenzierte Darstellung der Arbeitslosenzahlen. Die entsprechenden Daten werden monatlich aktualisiert und können unter www.arbeitsagentur.de abgerufen werden.

13. Wie beurteilt die Bundesregierung den erreichten Stand an Barrierefreiheit und Integration behinderter Menschen in Kinderbetreuungseinrichtungen?
14. Wie will die Bundesregierung im Rahmen der Vereinbarungen mit den Ländern über den Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen sicherstellen, dass diese für Kinder wie Eltern barrierefrei sind?

Die Fragen Nr. 13 und Nr. 14 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Herstellung von Barrierefreiheit in Kindertageseinrichtungen obliegt den Ländern. Zur Umsetzung von Gleichstellung, Nichtdiskriminierung und Barrierefreiheit auf Länderebene haben inzwischen alle Bundesländer eigene Gleichstellungsgesetze erlassen. Die Bundesregierung hat nach der im Grundgesetz festgeschriebenen Kompetenzverteilung keine Zuständigkeit für die baulichen und sonstigen Anlagen, für die akustischen und visuellen Informationsquellen sowie für die Ausstattungsgegenstände in Kindertageseinrichtungen. Insofern kann die im Rahmen des Ausbaus der Kindertagesbetreuung geplante Novellierung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) diesbezüglich keine bundesgesetzlichen Regelungen treffen.

Zum erreichten Stand der Barrierefreiheit in Kindertageseinrichtungen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass ein gemeinsames Aufwachsen behinderter und nicht behinderter Kinder und Jugendlicher von großem Vorteil sein kann. Sie haben so die Möglichkeit, sich zu begegnen, Stärken und Schwächen des jeweils anderen kennen zu lernen und Vorurteile abzulegen. Dadurch können Diskriminierungen im Alltag abgebaut und Integration in allen gesellschaftlichen Bereichen vorangebracht werden.

Die Chancen für eine erfolgreiche integrative Förderung sind im Kinderkrippen- und Kindergartenalter besonders groß, weil hier Vorurteile und Scheu noch wenig entwickelt sind und die Kinder unbefangener aufeinander zugehen. Dem tragen die verstärkten Bemühungen der Städte, Gemeinden und freien Träger um eine gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder in Regel- und Sonderkindergärten Rechnung. Ziel ist, durch eine frühzeitige Integration die Startbedingungen behinderter Kinder zu verbessern und die Entwicklung sowohl der behinderten wie der nicht behinderten Kinder zu fördern. In den Gesprächen mit den Bundesländern und den kommunalen Spitzenverbänden zum Ausbau der Kindertagesbetreuung wird sich die Bundesregierung für die gemeinsame Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder und barrierefreie Kinderbetreuungseinrichtungen einsetzen.

15. Befürwortet die Bundesregierung die Forderung nach einem Rechtsanspruch für Menschen mit Pflege- und Assistenzbedarf auf Pflegekräfte des eigenen Geschlechts und ist sie bereit, entsprechende Initiativen zu ergreifen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung teilt grundsätzlich die Auffassung, dass den Wünschen der Pflegebedürftigen nach gleichgeschlechtlicher Pflege nach Möglichkeit entsprochen werden sollte. Sie hat in diesem Zusammenhang bereits folgende Initiativen ergriffen:

Das Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz (Bundesratsdrucksache 718/07) hat Absatz 4a in § 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) eingefügt. Danach

sollen in der Pflegeversicherung geschlechtsspezifische Unterschiede bei der Pflegebedürftigkeit von Männern und Frauen und ihren Bedarfen an Leistungen berücksichtigt werden. Allerdings wird durch diese Regelung kein Anspruch auf die Durchführung bestimmter Maßnahmen etwa gegen Einrichtungsträger begründet.

Ferner wird § 2 Abs. 2 SGB XI dahingehend ergänzt, dass Wünsche der Pflegebedürftigen nach gleichgeschlechtlicher Pflege nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Die Aufnahme des Satzes kommt dem Anliegen entgegen, einen Anspruch auf gleichgeschlechtliche Pflege in das Gesetz aufzunehmen.

Die Regelung begründet zwar keinen Anspruch auf gleichgeschlechtliche Pflege, sie verpflichtet Pflegeeinrichtungen jedoch dazu, wo immer möglich, dem Wunsch von Pflegebedürftigen nach gleichgeschlechtlicher Pflege Rechnung zu tragen. Ein Anspruch auf gleichgeschlechtliche Pflege kann im Hinblick das überwiegend weibliche Pflegepersonal nicht festgeschrieben werden.

16. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, welcher Anteil der gynäkologischen Praxen in der Bundesrepublik Deutschland und welcher Anteil der Arztpraxen insgesamt barrierefrei zugänglich ist, und wie beurteilt die Bundesregierung die Situation in diesem Bereich?

Die Herstellung von Barrierefreiheit in Arztpraxen liegt entsprechend der gesetzlich vorgegebenen Kompetenzverteilung im Zuständigkeitsbereich der Länder. Der Bundesregierung liegen über den Anteil barrierefreier Arztpraxen keine Erkenntnisse vor. Die Rehabilitationsträger haben jedoch gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 SGB IX für eine barrierefreie Leistungserbringung Sorge zu tragen und bestehende Qualitätssicherungsprogramme im Kreise der Träger abzustimmen.

Der Bundesregierung ist eine Zielvereinbarung zu barrierefreien Arztpraxen, psychotherapeutischen und therapeutischen Praxen bekannt, die am 18. Juli 2007 zwischen der Landespsychotherapeutenkammer, den Vereinigungen und Kammern der Ärztinnen und Ärzte, der Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e. V. und dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen Rheinland-Pfalz geschlossen wurde. Die Bundesregierung begrüßt den Abschluss dieser Zielvereinbarung und erwartet auch über die Grenzen des Landes Rheinland-Pfalz hinaus Impulse für den Ausbau von Barrierefreiheit in Arztpraxen.

17. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie viele Plätze in deutschen Frauenhäusern barrierefrei sind, und hält die Bundesregierung die Zahl der barrierefreien Frauenhausplätze für ausreichend?

Zur Anzahl barrierefreier Plätze in deutschen Frauenhäusern liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

18. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Anzahl von sexualisierter Gewalt betroffener Frauen mit Behinderungen?

Der Bundesregierung liegen bislang keine repräsentativen Daten oder wissenschaftlichen Untersuchungen für Deutschland zu sexualisierter Gewalt gegen Frauen mit Behinderung vor. Die Bundesregierung plant jedoch eine dreijährige „Untersuchung zum Ausmaß und Umfang von Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen“. Neben einer quantitativ repräsentativen Erfassung der Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen sollen die besonderen Problemlagen

erhoben, wissenschaftlich systematisiert und erforscht werden. Die Studie ist Bestandteil des Aktionsplans II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und soll den häuslichen, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie die ambulanten und stationären Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe untersuchen.

19. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Justiz bei sexualisierter Gewalt gegenüber Frauen mit Behinderungen anstelle der Anwendung von § 177 StGB (Strafgesetzbuch) [Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung] auf § 179 StGB [Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen] ausweicht, der ein niedrigeres Strafmaß vorsieht?

Beabsichtigt die Bundesregierung – für den Fall, dass hierzu bislang keine Erkenntnisse vorliegen – eine rechtstatsächliche Untersuchung über die Anwendungspraxis der §§ 177, 179 StGB bei sexualisierter Gewalt gegenüber Frauen mit Behinderungen in Auftrag zu geben?

Die Divergenz der Strafrahmen des § 177 und des § 179 StGB ist seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) weitgehend aufgehoben. Durch die Einführung des mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bedrohten besonders schweren Falles des sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen (§ 179 Abs. 3 StGB) und die Angleichung des Strafrahmens des Qualifikationstatbestandes des § 179 Abs. 5 StGB an § 177 Abs. 2 StGB entsprechen sich die Strafrahmen des § 177 und des § 179 StGB für die Mehrzahl der praktisch relevanten Fälle.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass die Justiz bei sexualisierter Gewalt gegenüber Frauen mit Behinderungen in Fällen, in denen § 177 StGB einschlägig ist auf § 179 StGB „ausweicht“. Die höchstrichterliche Rechtsprechung stützt diese Annahme nicht. Der Bundesgerichtshof hatte in seinem Urteil vom 20. Oktober 1999 (BGHSt 45, 253) entschieden, § 179 StGB komme als „Auffangtatbestand in Betracht, wenn das Opfer keinen der Tat entgegenstehenden Willen bilden“ könne. Er hat in mehreren Entscheidungen, zuletzt mit Beschluss vom 21. April 2005 (NStZ-RR 2005, 232) bekräftigt, dass allein aus dem Umstand einer geistigen Behinderung die Widerstandsunfähigkeit im Sinne des § 179 StGB noch nicht abgeleitet werden könne. Diese setze vielmehr voraus, dass der Geschädigte gerade aufgrund seines Zustands zum Zeitpunkt der Tat nicht in der Lage sei, sexuelle Übergriffe des Täters abzuwehren. Im Hinblick auf diese inzwischen gefestigte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sieht die Bundesregierung weder weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarf noch beabsichtigt sie derzeit, eine rechtstatsächliche Untersuchung über die Rechtsprechung der Instanzgerichte zu §§ 177, 179 StGB im Hinblick auf sexualisierte Gewalt gegenüber Frauen mit Behinderungen in Auftrag zu geben.

20. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Situation hinsichtlich sexualisierter Gewalt in Heimen?

Zum Thema „sexualisierte Gewalt gegenüber Frauen mit Behinderung in Heimen“ liegen der Bundesregierung keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse vor.

Auf die in der Antwort zur Frage Nr. 18 genannte Untersuchung wird verwiesen.

21. Wie häufig und in welchen Fallkonstellationen ist – aufgeschlüsselt nach Jahren – das Gewaltschutzgesetz in Heimen bislang zur Anwendung gekommen, z. B. das Instrument der Wegweisung?

Der Bundesregierung liegen über die Häufigkeit und die Fallkonstellationen, in der das Gewaltschutzgesetz in Heimen bislang zur Anwendung gekommen ist, keine Erkenntnisse vor.

22. Wie häufig wurden – aufgeschlüsselt nach Jahren – Männer wegen Gewaltausübung aus Heimen verlegt?

Der Bundesregierung liegen über die Häufigkeit der Verlegung von Männern wegen Gewaltausübung keine Erkenntnisse vor.

23. Welche über das Gewaltschutzgesetz hinausgehenden Maßnahmen hat die Bundesregierung zum Schutz von Frauen in Heimen eingeleitet?

Die im Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung vorgesehene Neuregelung des § 2 Abs. 2 SGB XI sieht vor, dass Wünsche der Pflegebedürftigen nach gleichgeschlechtlicher Pflege nach Möglichkeit Berücksichtigung zu finden haben. Die Bundesregierung betrachtet diese Neuerung als wichtigen Beitrag zum Schutz von Frauen in Heimen.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung die Erstellung einer Materialiensammlung zum Umgang mit sexueller Selbstbestimmung und sexueller Gewalt in Einrichtungen für junge Menschen mit Lernschwierigkeiten gefördert. Die Sammlung basiert auf den Forschungsergebnissen eines vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Modellprojektes¹ und enthält unter anderem einen Begleitband für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Wohneinrichtungen, Eltern sowie gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer der betroffenen jungen Menschen sowie eine Broschüre in leichter Sprache für die Bewohnerinnen und Bewohner mit Lernschwierigkeiten. Die Materialien wurden im Sommer 2007 an Wohneinrichtungen verteilt.

III. Behinderungsbegriff

24. Hat sich der Behinderungsbegriff des BGG bewährt?

Der Behinderungsbegriff in § 3 BGG entspricht dem des § 2 SGB IX. Damit stellt der Behinderungsbegriff auch im Anwendungsbereich des BGG auf die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ab. Der Behinderungsbegriff untermauert damit die gesetzgeberische Zielsetzung, Benachteiligungen zu beseitigen, die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Aus Sicht der Bundesregierung hat sich der Behinderungsbegriff in der Praxis bewährt.

¹ Forschungsprojekt „Umgang mit sexueller Selbstbestimmung und sexueller Gewalt in Einrichtungen der Behindertenhilfe“, Gesamtleitung des Projektes: Prof. Dr. J. M. Fegert.

25. Wie beurteilt die Bundesregierung anhaltende Kritik aus Behindertenverbänden, wonach der Behinderungsbegriff des BGG zu defizitorientiert sei?

Dem im SGB IX und dem BGG verwandten Behinderungsbegriff liegt das Konzept der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation WHO zugrunde. Dieses Konzept löst sich von einer rein medizinischen Sichtweise von Behinderung. Ausgehend vom Begriff der funktionalen Gesundheit bezieht es vor dem gesamten Lebenshintergrund (Kontextfaktoren) neben den medizinischen Aspekten (Konzept der Körperfunktionen und -strukturen) auch Aspekte des Handelns (Konzept der Aktivitäten) und die gleichberechtigte und selbstbestimmte Entfaltung in Lebensbereichen (Konzept der Teilhabe an Lebensbereichen) ein. Behinderung ist der Oberbegriff für jede Beeinträchtigung der funktionalen Gesundheit. Nach dem BGG und SGB IX liegt eine Behinderung vor, wenn im Hinblick auf gesundheitliche Störungen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Damit findet das für die ICF wesentliche Teilhabekonzept ausreichende Berücksichtigung im Behinderungsbegriff des BGG und des SGB IX.

26. Gibt es in der Bundesregierung Überlegungen, den Begriff des BGG hin zu einem gesellschaftlichen Begriff von Behinderung zu erweitern, der den Fokus auf den Tatbestand des Behindert-Werdens legt?

Der Behinderungsbegriff des BGG beruht auf dem Konzept der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der WHO. Dieses Konzept legt keinen Schwerpunkt auf den Tatbestand des Behindert-Werdens, sondern begreift das Lebensumfeld von behinderten Menschen als einen Aspekt des Teilhabekonzeptes. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Bundesregierung nicht, den Behinderungsbegriff des BGG zu ändern.

IV. Definition von Barrierefreiheit

27. Hat sich die Definition von Barrierefreiheit im BGG bewährt?
28. Sieht die Bundesregierung Veranlassung den Begriff zu erweitern?

Die Fragen Nr. 27 und Nr. 28 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Bundesregierung sieht in der selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben ein elementares Grundbedürfnis und ein Bürgerrecht. Ziel des BGG ist es, im öffentlich-rechtlichen Bereich des Bundes Gleichstellung und Barrierefreiheit zu verankern und Diskriminierungen zu vermeiden. Barrierefreiheit wird in diesem Sinne nicht nur als Beseitigung räumlicher Barrieren für Rollstuhlfahrer und gehbehinderte Menschen oder die kontrastreiche Gestaltung der Lebensumwelt für sehbehinderte Menschen verstanden. Eine barrierefreie Kommunikation für blinde und sehbehinderte Menschen in den elektronischen Medien ist hiervon vielmehr ebenso umfasst, wie die barrierefreie Kommunikation mittels Gebärdensprachdolmetscher oder über andere Kommunikationshilfen für hör- und sprachbehinderte Menschen.

Aus Sicht der Bundesregierung hat sich die Definition von Barrierefreiheit bewährt. Der Begriff hat sich nicht nur als Gestaltungskriterium in den Bereichen Bauen und Verkehr etabliert, sondern auch Eingang in die Gestaltung von Computersoft- und -hardware sowie Websites gefunden.

Die Bundesregierung sieht daher keine Veranlassung, die Definition von Barrierefreiheit zu erweitern. Soweit erforderlich, nimmt die Bundesregierung allerdings die notwendigen Anpassungen des Gesetzes und seiner Verordnungen vor. Auf die Ausführungen zu den Fragen 1, 2, 91 und 92 wird verwiesen.

29. Welche Perspektiven sieht die Bundesregierung im Hinblick auf die Fortentwicklung des BGG im Konzept des „universal design“, der Gestaltung von Produkten und Umgebungen in der Weise, dass sie für alle Menschen nutzbar sind?

Der Begriff „Universelles Design“ bezeichnet ein Konzept für die Planung und Gestaltung von Produkten und Umgebungen (Gegenstände, Gebäude, öffentliche Wege, Straßen und Plätze, Anlagen und technische Einrichtungen), das allen Menschen erlaubt, diese Produkte und Umgebungen so weit wie möglich ohne individuelle Anpassung oder eine besondere Gestaltung zu benutzen¹. Die Bundesregierung misst dem Konzept des Universellen Design aus gesellschaftspolitischer Sicht besondere Bedeutung zu. Die im BGG verwendete Definition von Barrierefreiheit, nach der alle von Menschen gestalteten Lebensbereiche für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind, beruht auf diesem Konzept.

Universelles Design erfordert im Hinblick auf die Planung, Ausführung und Evaluierung nicht zwingend grundlegend neue Arbeitsweisen oder neue gesetzliche Maßnahmen, sondern setzt im Wesentlichen eine umfassende Beteiligung von Interessenverbänden und Benutzern mit verschiedenen Bedürfnissen und Ansprüchen voraus. Die Erfahrungen von behinderten Menschen spielen dabei eine zentrale Rolle. Die Verbände und Organisationen behinderter Menschen sind deshalb wichtige Kooperationspartner bei Entwicklungsprozessen und der Qualitätssicherung vorgeschlagener Lösungen.

Wichtige Partner für die Umsetzung des Konzepts des Universellen Design sind u. a. Leistungs- und Entscheidungsträger der Kommunen, Projektentwickler und Architekten, Verkehrs- und Landschaftsplaner, Produktentwickler und -gestalter sowie Kultur- und Tourismusberater. Die Bundesregierung misst der Barrierefreiheit bzw. dem Konzept des Universellen Design eine Schlüsselrolle in der Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen bei.

V. Zielvereinbarungen

30. Wie viele abgeschlossene Zielvereinbarungen im Rahmen des BGG sind der Bundesregierung bekannt, um welche handelt es sich im Einzelnen, und welche Unternehmen bzw. Unternehmensverbände sowie Behindertenverbände waren beteiligt?

Zur Umsetzung der Barrierefreiheit wurde im BGG das Instrument der Zielvereinbarung geschaffen, mit dem anerkannte Behindertenverbände gemeinsam mit der Wirtschaft die Ziele zur Herstellung der Barrierefreiheit selbst bestimmen und vereinbaren können. Die Zielvereinbarung überlässt es den Beteiligten, Regelungen zur Herstellung von Barrierefreiheit zu treffen, die den jeweiligen Verhältnissen und Bedürfnissen angepasst sind. Sie sollen flexible und verhältnismäßige Lösungen ermöglichen. Nach § 5 Absatz 5 BGG führt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein Zielvereinbarungsregister,

¹ Übersetzung der Definition des Center for Universal Design der North Carolina State University.

welches Verhandlungen, Änderungen und Abschlüsse von Zielvereinbarungen dokumentiert. Das Zielvereinbarungsregister kann im Internet unter

http://www.bmas.de/coremedia/generator/19564/2007_09_21_zielvereinbarungsregister.html

eingesehen werden. Der Bundesregierung sind neben den Programmen der Eisenbahnen insgesamt acht abgeschlossene Zielvereinbarungen bekannt (Stand: 30. April 2008). Dabei handelt es sich im Einzelnen um:

1. Zielvereinbarung über die Barrierefreie Gestaltung der Betriebsstätte Gensingen, 7. September 2004

Beteiligte Unternehmen und Behindertenverbände:

- GLOBUS Handelshof GmbH & Co. KG, Betriebsstätte Gensingen
- Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V. (BAG Selbsthilfe)
- Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e. V. (ISL)
- Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.
- Deutscher Gehörlosen-Bund e. V.
- Sozialverband Deutschland e. V. (SoVD)
- Sozialverband VdK Deutschland e. V.

2. Zielvereinbarung über die Standardisierte Erfassung, Bewertung und Darstellung barrierefreier Angebote in Hotellerie und Gastronomie, 12. März 2005

Beteiligte Unternehmens- und Behindertenverbände:

- Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e. V.
- Hotelverband Deutschland (IHA) e. V.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V. (BAG Selbsthilfe)
- Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e. V. (ISL)
- Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.
- Deutscher Gehörlosen-Bund e. V.
- Sozialverband VdK Deutschland e. V.

3. Zielvereinbarung über die Barrierefreie Gestaltung des Baden-Airparks, 2. April 2005

Beteiligte Unternehmen und Behindertenverbände:

- Baden-Airpark GmbH
- Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V. (BAG Selbsthilfe)
- Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e. V. (ISL)
- Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.
- Deutscher Schwerhörigenbund e. V.

4. Zielvereinbarung über Barrierefreie Informationstechnik, 11. Mai 2005

Beteiligte Unternehmens- und Behindertenverbände:

- Kreishandwerkerschaft Rureifel
- Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V. (BAG Selbsthilfe)
- Sozialverband VdK Deutschland e. V.

5. Zielvereinbarung über die Barrierefreie Gestaltung von Internetangeboten der Pfizer Deutschland GmbH, 9. August 2005

Beteiligte Unternehmen und Behindertenverbände:

- Pfizer Deutschland GmbH
- Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V. (BAG Selbsthilfe)
- Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.
- Deutscher Schwerhörigenbund e. V.
- Sozialverband VdK Deutschland e. V.

6. Zielvereinbarung über die Barrierefreie Gestaltung der Betriebsstätte Zell, 9. Oktober 2006

Beteiligte Unternehmen und Behindertenverbände:

- GLOBUS Handelshof GmbH & Co.KG, Betriebsstätte Zell
- Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V. (BAG Selbsthilfe)
- Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e. V.
- Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.
- Deutscher Gehörlosen-Bund e. V.
- Deutscher Psoriasis Bund e. V.
- Deutsche Rheuma-Liga Bundesverband e. V.
- Deutscher Schwerhörigenbund e. V.
- Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e. V. (ISL)
- Pro Retina Deutschland e. V.
- Sozialverband Deutschland e. V. (SoVD)
- Sozialverband VdK Deutschland e. V.

7. Zielvereinbarung über Barrierefreie Dienstleistungen des Sparkassen- und Giroverbandes Rheinland-Pfalz, 17. April 2007

Beteiligte Unternehmens- und Behindertenverbände:

- Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz
- Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V. (BAG Selbsthilfe)
- Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.
- Deutscher Gehörlosen-Bund e. V.

- Deutsche Rheuma-Liga Bundesverband e. V.
 - Deutscher Schwerhörigenbund e. V.
 - Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e. V. (ISL)
 - Sozialverband Deutschland e. V. (SoVD)
 - Sozialverband VdK Deutschland e. V.
8. Zielvereinbarung über einen Barrierefreien Shuttleverkehr zwischen dem Flughafen Frankfurt-Hahn – Mainz Hauptbahnhof – Flughafen Frankfurt-Hahn, 26. Februar 2008

Beteiligte Unternehmens- und Behindertenverbände:

- BOHR Omnibus GmbH, Lautzenhausen
- ORN Omnibusverkehr Rhein-Nahe GmbH, Mainz
- Fraport AG, Frankfurt Airport Services Worldwide, Frankfurt
- Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH, Hahn
- Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V. (BAG Selbsthilfe)
- Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e. V.
- Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.
- Deutscher Gehörlosen-Bund e. V.
- Deutscher Psoriasis Bund e. V.
- Deutsche Rheuma-Liga Bundesverband e. V.
- Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e. V. (ISL)
- Pro Retina Deutschland e. V.
- Sozialverband Deutschland e. V. (SoVD)
- Sozialverband VdK Deutschland e. V.

31. Wie viele Fälle sind der Bundesregierung bekannt, bei denen Verhandlungen über Zielvereinbarungen ergebnislos verliefen?

32. Welche Unternehmen bzw. Unternehmensverbände sowie Behindertenverbände waren in diesen Fällen beteiligt?

Die Fragen Nr. 31 und Nr. 32 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden die Verhandlungen des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte e. V. mit der Stuttgarter Straßenbahn AG (SSB) im September 2007 eingestellt. Nach Auskunft der Beteiligten haben die regelmäßigen Gespräche jedoch dazu geführt, dass fast alle Stadtbahnhaltestellen zu barrierefreien Hochbahnsteigen umgebaut worden sind bzw. zeitnah umgebaut werden sollen und unterirdische Haltestellen barrierefrei zugänglich sind bzw. barrierefrei erreichbar gemacht werden sollen. Auch die Umrüstung der Busse auf Niederflurfahrzeuge liegt aktuell bei über 75 Prozent und soll nach Aussage der SSB bis Ende 2008 bei 100 Prozent liegen. Eine vertragliche Verpflichtung der SSB wird vom Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e. V. daher nicht mehr angestrebt.

Die Bundesregierung wird die weitere Entwicklung in Stuttgart beobachten.

33. Welche Gründe sieht die Bundesregierung für die relativ geringe Anzahl abgeschlossener Zielvereinbarungen, und wie bewertet sie die Tatsache, dass von dem Instrument bislang wenig Gebrauch gemacht wurde?

Eine stärkere Nutzung des Instruments der Zielvereinbarungen durch die Verbände behinderter Menschen und Unternehmen ist aus Sicht der Bundesregierung wünschenswert. Aufgrund der bisher noch sehr zögerlichen Inanspruchnahme dieser Möglichkeit, eigenständig Ziele zur Herstellung von Barrierefreiheit zu verhandeln, haben das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Beauftragte für die Belange behinderter Menschen Gespräche mit Vertretern der Wissenschaft und der Verbände aufgenommen, um bestehende Probleme zu klären und Unterstützungsmöglichkeiten zu prüfen.

Nach Einschätzung der Bundesregierung besteht sowohl auf Seiten der Behindertenverbände als auch auf Unternehmerseite ein hoher Informationsbedarf bezüglich des Instruments der Zielvereinbarung und der Verfahrensabläufe im Allgemeinen sowie an konkreten Hilfestellungen in den einzelnen Verhandlungen. Entsprechende Informationen stehen bereits vielfach zur Verfügung. Sie bedürfen aber einer detaillierten Recherche, einer Einarbeitung in die oft sehr heterogenen Regelungsbereiche und einer gründlichen Auseinandersetzung mit den Bedingungen vor Ort.

34. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung seit Inkrafttreten des BGG ergriffen, um die Anwendung des Instruments der Zielvereinbarung zu fördern?

Die Bundesregierung hat zur Unterstützung des Abschlusses von Zielvereinbarungen verschiedene Maßnahmen eingeleitet. Unter Beteiligung des damaligen Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung wurde in einer Arbeitsgruppe des Deutschen Behindertenrates im Mai 2003 ein Mustervertragstext zu Zielvereinbarungen entwickelt, der Verhandlungen zugrunde gelegt werden kann. Zu den Mindestinhalten einer Zielvereinbarung zählen nach § 5 Abs. 2 BGG Bestimmungen zum Geltungsbereich und zur Geltungsdauer, zu Mindestbedingungen einer barrierefreien Zugänglichkeit und Nutzung sowie ein Zeitpunkt oder Zeitplan zur Erfüllung der Vereinbarung.

Um die Abschlüsse weiterer Zielvereinbarungen zu fördern, haben die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales verschiedene Gespräche mit Behindertenverbänden und Unternehmensvertretern geführt, die den Anstoß für Zielvereinbarungen gaben und noch geben sollen. So gab es beispielsweise Gespräche mit Vertretern aus dem Hotel- und Gaststättenbereich, dem Automatenbereich sowie mit Vertretern von Luftfahrt- und Eisenbahnunternehmen. Daneben hat die Bundesregierung in enger Zusammenarbeit mit den Verbänden behinderter Menschen die Arbeiten am Programm der Deutschen Bahn AG zur schrittweisen Herstellung von Barrierefreiheit begleitet.

35. Welche zusätzlichen Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, damit das Instrument der Zielvereinbarungen fünf Jahre nach Inkrafttreten des BGG stärker zum Einsatz kommt?
37. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass viele Behindertenverbände aufgrund ihrer überwiegend ehrenamtlichen Arbeitsweise zu wenige Kapazitäten haben, Zielvereinbarungsverhandlungen führen zu können?

Wenn ja, welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?

39. Wie steht die Bundesregierung zu dem Vorschlag, ein ähnliches Kompetenzzentrum auf Bundesebene einzurichten, das Behindertenverbände bei der Anwendung des Instruments Zielvereinbarungen Unterstützung bietet?

Will sie entsprechende Initiativen ergreifen?

Die Fragen Nr. 35, Nr. 37 und Nr. 39 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung ist sich des hohen fachlichen, juristischen und organisatorischen Aufwands bewusst, den Zielvereinbarungsverhandlungen mit sich bringen. Sie teilt die Auffassung, dass die ehrenamtlichen Kapazitäten der Verbände oft nicht ausreichen, um Verhandlungen umfassend zu begleiten und konkret zu unterstützen. Die Bundesregierung hat deshalb bereits Gespräche mit den Verbänden, Experten und Institutionen für Barrierefreiheit geführt, um Probleme und Hindernisse bei Zielvereinbarungsverhandlungen zu identifizieren und zu klären, wie die Bundesregierung die Verbände und Unternehmen beim Abschluss von Zielvereinbarungen stärker unterstützen kann. Sie wird gemeinsam mit den Verbänden ein entsprechendes Handlungskonzept entwickeln und in diesem Zusammenhang auch die Anregung, ein bundesweites Kompetenzzentrum einzurichten, berücksichtigen.

Darüber hinaus plant die Beauftragte für die Belange behinderter Menschen im Rahmen des Konferenzprogramms der Internationalen Luft- und Raumfahrt ausstellung 2008 eine Fachkonferenz mit dem Titel „Barrierefreier Luftverkehr – Chancen und Nutzen“, um die Bekanntheit des Instruments der Zielvereinbarung in diesem Bereich zu fördern.

36. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass den Behindertenverbänden eine wesentliche Rolle bei der Umsetzung von Barrierefreiheit im Alltag zukommt?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass den Verbänden behinderter Menschen eine wesentliche Rolle bei der sachgerechten Umsetzung von Barrierefreiheit im Alltag zukommt.

38. Ist der Bundesregierung das Projekt „agentur barrierefrei NRW“ bekannt, das vom der nordrhein-westfälischen Landesregierung gefördert wird und Unterstützung bei der Anwendung des Instruments Zielvereinbarungen leistet?

Gibt es vergleichbare Maßnahmen der Bundesregierung?

Der Bundesregierung ist die „agentur barrierefrei NRW“ bekannt.

Vergleichbare Maßnahmen der Bundesregierung gibt es derzeit nicht.

40. Wie beurteilt die Bundesregierung Vorschläge, das Instrument der Zielvereinbarungen anzuschärfen, indem
- a) eine Verpflichtung zum Abschluss einer Vereinbarung für die Fälle vorgesehen wird, in denen ein Behindertenverband ein berechtigtes Interesse darlegt,
 - b) Sanktionen bei Nichterfüllung vorgesehen werden und
 - c) bei berechtigtem Interesse die Übernahme der Kosten der Behindertenverbände durch die Gegenseite vorgesehen wird?

Die Bundesregierung sieht derzeit keine Veranlassung, das Instrument der Zielvereinbarungen im BGG zu verändern.

Das Instrument der Zielvereinbarungen als Mittel zur Selbstregulierung der Interessengruppen ist aus Sicht der Bundesregierung grundsätzlich geeignet, zwischen Unternehmen und Behindertenverbänden Vereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit abzuschließen, insbesondere um Barrieren in solchen Bereichen zu bekämpfen, die nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt sind.

Vor dem Hintergrund der in der Antwort zu den Fragen Nr. 35, Nr. 37 und Nr. 39 beschriebenen Maßnahmen zur Förderung der Abschlüsse von Zielvereinbarungen ist es nach Auffassung der Bundesregierung derzeit nicht erforderlich, Verpflichtungen zum Abschluss einer Vereinbarung einzuführen, Sanktionen bei Nichterfüllung oder einen Passus über die Übernahme der Kosten der Behindertenverbände durch die Gegenseite einzuführen.

41. Mit welchen anderen Maßnahmen will die Bundesregierung Behindertenverbände stärker unterstützen, Zielvereinbarungsverhandlungen effektiv und auf Augenhöhe führen zu können?

Auf die Ausführungen zu den Fragen Nr. 35, Nr. 37, Nr. 39 und Nr. 40 wird verwiesen.

42. In welchen Bereichen der Privatwirtschaft sieht die Bundesregierung Fortschritte beim Ausbau von Barrierefreiheit, in welchen sind noch besondere Defizite festzustellen?

Die Konzepte Barrierefreiheit und Universal Design haben inzwischen nicht nur Eingang in den öffentlich-rechtlichen Bereich des Bundes, der Länder und Kommunen gefunden, sondern werden – vor dem Hintergrund der aktuellen demographischen Entwicklung – auch in der Privatwirtschaft verstärkt berücksichtigt. Informations- und Kommunikationssysteme, bauliche Anlagen, aber auch Gebrauchsgegenstände konzentrieren sich im Sinne des § 4 BGG auf eine Nutzungsmöglichkeit „in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe“.

Mit Blick auf die wachsende Bedeutung und aktuelle Entwicklungen in der Informations- und Kommunikationstechnologie begrüßt die Bundesregierung die Fortschritte beim Ausbau von Barrierefreiheit in diesem Bereich. Computersoft- und -hardwareentwickler sowie Entwickler von Websites orientieren sich verstärkt an den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer und berücksichtigen dabei vielfach bereits anerkannte Kriterien der Barrierefreiheit.

Für barrierefreies Bauen gibt es bereits eine Reihe von Standards. Diese Regeln haben Eingang in die Architektenbüros gefunden. Bei Neubauten wird – nicht nur beim Bund – verstärkt das Kriterium Barrierefreiheit berücksichtigt. Mit Blick auf die Bestandsbauten ist jedoch festzustellen, dass hier noch nicht überall weitgehende Barrierefreiheit erreicht ist. Angesichts zu erwartender Umbauten in den kommenden Jahren und einer wachsenden Bedeutung des barrierefreien Bauens im Allgemeinen beobachtet die Bundesregierung jedoch auch auf diesem Gebiet eine positive Tendenz.

43. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass eine gesetzliche Festlegung von Fristen zur Herstellung von Barrierefreiheit Unternehmen und Unternehmensverbände motivieren würde, Zielvereinbarungen über die konkrete Ausgestaltung abzuschließen?
44. Erwägt die Bundesregierung, angesichts der geringen Zahl von Zielvereinbarungen über die bisherigen Regelungen im BGG hinaus gesetzliche

Verpflichtungen zur Herstellung von Barrierefreiheit auf den Weg zu bringen?

Wenn ja, für welche Bereiche?

Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen Nr. 43 und Nr. 44 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass eine gesetzliche Festlegung von Fristen zur Herstellung von Barrierefreiheit ohne Rücksicht auf die Finanzierbarkeit oder auf die technische Umsetzbarkeit für eine tatsächliche, umfassende Barrierefreiheit nicht sachdienlich wäre. Gesetzliche Fristen würden zudem das Konzept der Zielvereinbarung – flexible und verhältnismäßige Regelungen zur Herstellung von Barrierefreiheit zu vereinbaren und gemeinsam festzulegen – konterkarieren.

Im Übrigen erwägt die Bundesregierung derzeit keine zusätzlichen Verpflichtungen zur Herstellung von Barrierefreiheit. Hinsichtlich der Begründung wird auf die Ausführungen zu den Fragen Nr. 27 und Nr. 40 verwiesen.

VI. Verbandsklagerecht

45. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, verbandsklageberechtigte Verbände darin zu unterstützen, dieses Instrument des BGG im Bedarfsfalle zur Anwendung zu bringen?

46. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass die verbandsklageberechtigten Behindertenverbände sowohl inhaltliche als auch organisatorische Unterstützung (z. B. in Form einer Anlaufstelle) erhalten sollten, um dem gesetzlich vorgesehenen Instrument Verbandsklage zur Durchsetzung von Barrierefreiheit mehr Wirksamkeit zu verschaffen?

Wenn nein, welche Gründe sieht die Bundesregierung dafür, dass vom Instrument des Verbandsklagerechts im BGG bislang wenig Gebrauch gemacht wurde?

47. Wie steht die Bundesregierung zu dem Vorschlag, ein Kompetenzzentrum auf Bundesebene einzurichten, das Behindertenverbände bei der Anwendung des Instruments der Verbandsklage Unterstützung bietet?

Die Fragen Nr. 45, Nr. 46 und Nr. 47 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik stützt sich auf die drei gesetzlichen Säulen SGB IX, BGG und AGG. Die Ansprüche nach dem BGG werden dabei in prozessualer Hinsicht von der Verbandsklage zugunsten der Verbände behinderter Menschen nach § 13 BGG und der Möglichkeit der gesetzlichen Prozessstandschaft durch Verbände behinderter Menschen nach § 12 BGG flankiert. Diese prozessualen Instrumente sind Ausdruck des gewandelten politischen Verständnisses von der Fürsorge zur selbstbestimmten Teilhabe. Sie tragen insbesondere der speziellen Sachkenntnis der Verbände behinderter Menschen und der weit verbreiteten Struktur von Selbsthilfegruppen Rechnung.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung der Verbände, dass die ehrenamtlichen Kapazitäten der Verbände wegen des hohen fachlichen, juristischen und organisatorischen Aufwands zur Durchsetzung dieser prozessualen Instrumente oft nicht ausreichen.

Die Stärkung der Inanspruchnahme prozessualer Rechte für behinderte Menschen und ihre Verbände ist von zentraler Bedeutung, um Bürgerrechte auch tatsächlich durchzusetzen. Die Bundesregierung prüft daher, wie die Verbände bei der Verwirklichung des Paradigmenwechsels in der Praxis bei der Wahrnehmung und Durchsetzung ihrer prozessualen Rechte nach dem SGB IX, dem BGG und dem AGG künftig inhaltlich und organisatorisch unterstützt werden können. Ein denkbarer Ansatz wäre hierbei auch die Initiierung einer Anlaufstelle für Fragen prozessualer Rechte behinderter Menschen und ihrer Verbände.

VII. Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt

48. Welche konkreten Maßnahmen sind aus dem in § 7 Abs. 1 BGG verankerten Gebot erfolgt, wonach die Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Bundesverwaltung, einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereiches die Ziele des BGG aktiv fördern und der Planung von Maßnahmen beachten sollen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden die Ziele des BGG von den Dienststellen und Einrichtungen der Bundesverwaltung, den bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihres Verwaltungshandelns aktiv umgesetzt. So wurden beispielsweise bei der Deutschen Rentenversicherung einheitliche Leitlinien für die Umsetzung des BGG erarbeitet, denen der Fachausschuss für Organisation im Jahr 2004 zustimmte und die an die Rentenversicherungsträger verteilt wurden. Darüber hinaus wurde bei der Deutschen Rentenversicherung Bund eine zentrale Koordinierungsstelle eingerichtet, die die Umsetzung der Maßnahmen koordiniert und als interner und externer Ansprechpartner für Fragen des BGG und der Barrierefreiheit fungiert.

49. Sind der Bundesregierung Verstöße gegen das in § 7 Abs. 2 BGG verankerte Beteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt bekannt geworden?

Wenn ja, welche?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind vereinzelt Fälle aufgetreten, in denen bei der Ausführung von Bundesrecht die Belange behinderter Menschen nicht ausreichend berücksichtigt wurden, so etwa bei der Einbürgerung von Menschen mit Hör-, Sprach- oder kognitiven Behinderungen hinsichtlich der Sprachkenntnisse oder bei den neuen Anforderungen an biometrische Daten bei Reisepässen.

Die Bundesregierung hat in beiden Fällen für Klarstellungen und eine benachteiligungsfreie Anwendung gesorgt.

VIII. Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

50. In welcher Weise stellt die Bundesregierung sicher, dass Neu- und Umbauten, die mit Mitteln der öffentlichen Hand gefördert werden, barrierefrei geplant und ausgeführt werden?

Bei ihren eigenen Hochbauten ziviler Zweckbestimmung stellt die Bundesregierung selbst sicher, dass diese barrierefrei ausgeführt werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Frage 64 verwiesen.

51. Wie beurteilt die Bundesregierung den erreichten Stand an Barrierefreiheit bei den Bauten des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts?

Die Bundesregierung beurteilt den erreichten Stand der Barrierefreiheit bei den Bauten des Bundes insgesamt positiv.

52. Welcher Prozentsatz der genannten Bauten kann heute als barrierefrei gelten?

Eine prozentuale Aussage über den gesamten Stand der Barrierefreiheit ist nicht möglich. Bei Neubauten ist grundsätzlich Barrierefreiheit erreicht. Bei Bestandsbauten ist der Grad der erreichten Barrierefreiheit wesentlich geringer, da diese nur schrittweise im Zuge von größeren Umbauarbeiten herstellbar ist.

53. Wie bewertet die Bundesregierung die derzeitige Sachlage bezüglich des Erlasses von DIN-Normen hinsichtlich Barrierefreiheit für die Bereiche Bau und Verkehr?

DIN-Normen werden nicht federführend durch die Bundesregierung erarbeitet, sondern durch so genannte „Interessierte Kreise“. Hierzu zählen u. a. Ingenieurbüros, Hochschulen, Verbände und Verwaltungen. Rechtsverbindlich werden Normen erst dann, wenn sie ganz oder in Teilen durch die Länder bauaufsichtlich eingeführt sind.

Derzeit ist eine DIN-Norm zur baulichen Barrierefreiheit bei öffentlichen Bauten und Wohngebäuden im letzten Bearbeitungsstadium; der offizielle Entwurf wird voraussichtlich im Sommer 2008 vorliegen. Anschließend wird eine gesonderte Norm zur Barrierefreiheit von Verkehrsanlagen erarbeitet werden. Ferner hat die Bundesregierung Kenntnis von laufenden Arbeiten an einer DIN-Norm für die barrierefreie Zugänglichkeit visueller Informationen.

54. Wie bewertet die Bundesregierung den Sachverhalt, dass in den Bereichen Bau und Verkehr bislang keine allgemein anerkannten Regeln der Technik hinsichtlich des im BGG formulierten Ziels „möglichst weitreichende Barrierefreiheit“ existieren?

Die Erarbeitung von DIN-Normen zur Barrierefreiheit ist wegen der Vielschichtigkeit der Aufgabe aufwendig. Deshalb wurde seit fast zwei Jahren der Weg begangen, für die Bereiche Bau und Verkehr getrennte Normen zu schaffen. Im Übrigen liegt die Zuständigkeit für die bauaufsichtliche Einführung dieser Normen bei den Ländern.

Die Flughäfen wenden beim Bau der Flughafeninfrastruktur die anerkannten Regeln der Technik an, die auch die Ziele der „möglichst weitreichenden Barrierefreiheit“ berücksichtigen. Neben den Landesbauordnungen finden unterschiedliche DIN-Normen zur barrierefreien Gestaltung für den öffentlichen Bereich Anwendung (z. B. DIN 18024 Teil I und II, VDI 6008).

Für den Bereich der Eisenbahn sind die technischen Vorschriften zur Herstellung einer möglichst weitreichenden Barrierefreiheit in bahninternen Regelwerken festgelegt. Sie gelten insoweit als anerkannte Regeln der Technik.

Für den Bereich des Straßenbaus wird auf die Antwort zur Frage Nr. 56 verwiesen.

55. Beabsichtigt die Bundesregierung, Standards für Barrierefreiheit in Bau und Verkehr für den Kompetenzbereich des Bundes festzulegen?

Die Bundesregierung befolgt bereits jetzt die vorliegenden Regelwerke, auch wenn diese nicht bauaufsichtlich eingeführt sind.

Für den Bereich der Eisenbahnen wird auf die Antwort zur Frage Nr. 54 verwiesen.

Für den Bereich des Straßenbaus wird auf die Antwort zur Frage Nr. 56 verwiesen.

56. Wie stellt sich der erreichte Stand an Barrierefreiheit hinsichtlich öffentlicher Wege, Plätze und Straßen dar, und wie beurteilt die Bundesregierung den erreichten Stand?

Aufgrund der grundgesetzlich vorgegebenen Kompetenzverteilung im Straßenbau zwischen Bund und Ländern liegen der Bundesregierung keine übergreifenden Daten zum erreichten Stand an Barrierefreiheit im Bereich öffentlicher Wege, Plätze und Straßen vor.

Die Straßenbauverwaltungen der Länder sind im Auftrag des Bundes für die Planung, den Bau und den Betrieb der Bundesfernstraßen gemäß Artikel 83 Grundgesetz zuständig. Der Bund und die Länder haben ein großes Interesse, möglichst einheitliche verkehrstechnische Vorgaben für die Straßenverkehrsanlagen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich anzuwenden. Daher besteht bei der Richtlinienearbeitung von technischen Regelwerken für die Planung von Straßenverkehrsanlagen eine enge Abstimmung zwischen dem Bund und den Obersten Straßenbaubehörden der Bundesländer.

Die technischen Regelwerke werden in der Regel durch die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) erarbeitet. In den FGSV-Arbeitskreisen sind der Bund, Vertreter der Straßenbaubehörden der Länder sowie Wissenschaft, Wirtschaft und Interessensverbände vertreten. Nach Erarbeitung der technischen Regelwerke und nach Abstimmung mit den Bundesländern und betroffenen Interessensverbänden gibt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die technischen Regelwerke für seinen Zuständigkeitsbereich bekannt und bittet die Länder, die technischen Regelwerke für ihren Zuständigkeitsbereich einzuführen.

Bei der Neufassung oder Überarbeitung von technischen Regelwerken werden die Belange der seh- und hörbehinderten Menschen und von Personen mit eingeschränkter Mobilität berücksichtigt z. B. in den „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASt 2006) sowie in den „Richtlinien für Lichtsignalanlagen“ (RILSA 92). Die RILSA werden zurzeit auf Grund neuer Erkenntnisse überarbeitet, z. B. hinsichtlich der Berücksichtigung der Belange von Verkehrsteilnehmern mit Behinderung bereits in der Planungsphase einer Lichtsignalanlage.

Des Weiteren führt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ein Forschungsvorhaben zur „Berücksichtigung der Belange behinderter Personen bei Ausstattungen und Betrieb von Straßentunneln“ durch. Das Forschungsergebnis soll Grundlage für die Fortschreibung und Ergänzung der „Richtlinien für die Ausstattung und Betrieb von Straßentunneln“ (RABT) sein.

57. Wie viele Betreiber nicht-bundeseigener Eisenbahnen gibt es in der Bundesrepublik Deutschland?

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben 162 nichtbundeseigene Eisenbahninfrastrukturunternehmen eine Genehmigung gemäß § 6 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zum Betrieb von Schienenwegen und zugehöriger Steuerungs- und Sicherungssysteme von der jeweils zuständigen Landesbehörde erhalten.

58. Wie viele Betreiber nicht-bundeseigener Verkehrsstationen gibt es in der Bundesrepublik Deutschland?

Nichtbundeseigene Betreiber von Verkehrsstationen unterliegen der jeweils zuständigen Landesbehörde. Die Bundesregierung verfügt hierzu über keine statistischen Angaben.

59. Welche Betreiber im Eisenbahnwesen haben bislang entsprechend der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO) Programme und Zeitpläne zur barrierefreien Gestaltung von Bahnanlagen, Verkehrsstationen und Fahrzeugen vorgelegt, und welche nicht?

Welche Betreiber im Eisenbahnwesen haben bislang entsprechend der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO) Programme und Zeitpläne zur barrierefreien Gestaltung von Bahnanlagen, Verkehrsstationen und Fahrzeugen vorgelegt, und welche nicht?

60. In welcher Weise werden Inhalt und Umsetzung der Programme und Zeitpläne vom Eisenbahnbundesamt überwacht?
61. Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung um die in § 2 Abs. 3 EBO festgeschriebenen Programme zur Herstellung der Barrierefreiheit auch umzusetzen?

Zu den Fragen Nr. 60 und Nr. 61 wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE „Richtwert für Barrierefreiheit bei Bahnhöfen“ (Bundestagsdrucksache 16/1561) verwiesen.

62. Wie viele der Nahverkehrspläne – aufgeschlüsselt nach Bundesländern – haben die Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) umgesetzt, wonach Nahverkehrspläne auch Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen zur Herstellung möglichst weitreichender Barrierefreiheit enthalten müssen?
63. Wie viele Nahverkehrspläne – aufgeschlüsselt nach Bundesländern – werden diesen Anforderungen noch nicht gerecht?

Die Fragen Nr. 62 und Nr. 63 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Aufstellung der Nahverkehrspläne ist Sache der Länder. Die Bundesregierung verfügt über keine Angaben zu den Nahverkehrsplänen der Länder.

64. Wie beurteilt die Bundesregierung den erreichten Stand an Barrierefreiheit im öffentlichen Personenverkehr hinsichtlich
- a) Schienenpersonenfernverkehr,
 - b) Schienenpersonennahverkehr,
 - c) Öffentlicher Personennahverkehr,
 - d) Luftverkehr,
 - e) Schiffsverkehr?

a) Schienenpersonenfernverkehr und

b) Schienenpersonennahverkehr

Die Bundesregierung beurteilt den erreichten Stand bei der Barrierefreiheit im Schienenpersonenfernverkehr insgesamt positiv. Für den Schienenpersonennahverkehr und den öffentlichen Personennahverkehr liegt die Planungshoheit bei den Ländern bzw. den Kommunen.

Für den Schienenpersonenfernverkehr stellt der Bund der DB Station&Service AG für die Finanzierung von Investitionen in die Verkehrsanlagen ihrer Personenbahnhöfe Mittel nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz zur Verfügung. Diese Mittel sind auch für die Herstellung der Barrierefreiheit bestimmt. Die grundsätzlichen Anforderungen sind im Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG), der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) und der EBO enthalten.

c) Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Für den öffentlichen Personennahverkehr liegt die Organisation und Planungshoheit bei den Ländern bzw. den Kommunen.

Für den Bereich des Straßenbaus wird auf die Antwort zur Frage Nr. 56 verwiesen.

d) Luftverkehr

Die Bundesregierung beurteilt den erreichten Stand an Barrierefreiheit im Luftverkehr insgesamt positiv.

Die Flughäfen stellen unabhängig von einer Förderung bei Neu- und Umbauten entsprechend § 19d Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sicher, dass an Flughäfen eine gefahrlose und leicht zugängliche Benutzung von allgemein zugänglichen Flughafenanlagen, Bauwerken, Räumen und Einrichtungen durch Fluggäste ermöglicht wird. Zudem gelten die einschlägigen Bauordnungen der jeweiligen Bundesländer. Bereits im Jahr 2001 haben sich die Flughäfen im sog. Airport Voluntary Commitment dazu verpflichtet, Servicestandards in Bezug auf behinderte Fluggäste und Flugreisende mit eingeschränkter Mobilität zu gewährleisten.

e) Schiffsverkehr

Die Bundesregierung beurteilt den erreichten Stand bei der Barrierefreiheit insgesamt positiv.

65. Wie hoch ist in diesen Bereichen jeweils der Anteil barrierefreier Verkehrsmittel und Verkehrsstationen fünf Jahre nach Inkrafttreten des BGG?
66. Wie hoch ist der Anteil der seit Inkrafttreten des BGG neu in Betrieb genommenen Beförderungsmittel sowie der Verkehrsflächen, die nach diesem Zeitpunkt hergestellt oder wesentlich umgestaltet wurden, die nicht barrierefrei sind?

Die Fragen Nr. 65 und Nr. 66 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Aufstellung der Nahverkehrspläne ist Sache der Länder. Der Bundesregierung liegen hierüber keine Erkenntnisse vor.

67. Wie beurteilt die Bundesregierung aus heutiger Sicht den 2002 insbesondere im Hinblick auf befürchtete Einwände des Bundesrates erfolgten Verzicht auf konkrete Fristen zur Herstellung von Barrierefreiheit im Personenbeförderungsgesetz, in der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung und im Luftfahrtgesetz?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass eine Festlegung konkreter Fristen zur Herstellung von Barrierefreiheit im Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und im Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ohne Rücksicht auf die Finanzierbarkeit oder auf technische Umsetzbarkeit von Maßnahmen nicht sachgemäß wäre.

Zur EBO wird auf die Vorbemerkung auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE „Richtwert für Barrierefreiheit bei Bahnhöfen“ hingewiesen (Bundestagsdrucksache 16/1561).

68. Beabsichtigt die Bundesregierung Initiativen, um in den genannten Vorschriften gesetzliche Vorgaben und Fristen für die Herstellung von Barrierefreiheit zumindest hinsichtlich neu in Betrieb genommener Beförderungsmittel, neu hergestellter oder wesentlich umgestalteter Verkehrsflächen oder Verkehrseinrichtungen zu verankern?

Wenn nein, warum nicht?

Eine entsprechende Änderung des PBefG, der EBO und des LuftVG ist durch die Bundesregierung nicht beabsichtigt. Zur Begründung wird auf die Antworten zu den Fragen Nr. 64 und Nr. 67 verwiesen.

Ergänzend wird bezüglich der EBO auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage Nr. 75 des Abgeordneten Dr. Hofreiter vom 17. Dezember 2007 hingewiesen (Bundestagsdrucksache 16/7639, S. 42 ff.).

69. Wie beurteilt die Bundesregierung, dass die Deutsche Bahn AG 2005 in ihrem Programm zur Barrierefreiheit beschlossen hat, den barrierefreien Zugang zu den Bahnsteigen bei Neu- und Umbaumaßnahmen lediglich auf Bahnhöfen herzustellen, die von mindestens 1000 Fahrgästen am Tag genutzt werden?
70. Wie möchte die Bundesregierung dafür Sorge tragen, dass zukünftig keine Verschlechterungen nach Baumaßnahmen von Bahnhöfen bezüg-

lich der Barrierefreiheit, so wie es in Oberkochen (Ostalbkreis/Baden-Württemberg) der Fall war, entstehen?

Die Fragen Nr. 69 und Nr. 70 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE „Richtwert für Barrierefreiheit bei Bahnhöfen (Bundestagsdrucksache 16/1561, Fragen 7, 8, und 10) verwiesen.

71. Wie beurteilt die Bundesregierung unter dem Gesichtspunkt der Barrierefreiheit die derzeitige Situation bei Fahrkartenautomaten sowie bei Automaten im Luftverkehrswesen?
72. Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um die barrierefreie Nutzbarkeit von Fahrkartenautomaten sowie von Automaten im Luftverkehrswesen zu befördern?

Die Fragen Nr. 71 und Nr. 72 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Viele Kunden empfinden, insbesondere in fremden Städten, den ungewohnten Tarif oder die Vertriebsautomaten als Zugangshemmnis zum ÖPNV. Die Bundesregierung leistet mit der Förderung moderner Verfahren des „elektronischen Fahrgeldmanagements“ einen Beitrag zur Vereinfachung des Zugangs zu Bussen und Bahnen.

Trotz aller Anstrengungen auf nationaler Ebene ist ein verbindliches Anforderungsprofil im Sinne eines Universal Design noch nicht vorhanden. Die Ursachen liegen einerseits in den unterschiedlichen Automatenarten und andererseits in den verschiedenen Anforderungen, die die unterschiedlichen Nutzer an diese Geräte stellen. Maßnahmen für eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit an Automaten sind auch unter Kostenaspekten nur mittel- bis langfristig bei den Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbänden umsetzbar.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unterstützen die Initiative der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, eine oder mehrere Zielvereinbarung(en) zwischen den Automatenherstellern und -betreibern sowie den Behindertenverbänden zu schließen, durch die eine barrierefreie Nutzung von Dienstleistungsautomaten ermöglicht wird (universal design). Durch die Bereitstellung der Anforderungsspezifikation für eine „Einheitliche Kundenschnittstelle für ein mehrstufiges interoperables elektronisches Fahrgeldmanagement“ sowie das „eTicket Design-Manual“ wurde eine Grundlage hierfür geschaffen.

Im Forschungsprogramm Stadtverkehr des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 2008/2009 soll aufbauend auf die Anforderungsspezifikation für ein elektronisches Fahrgeldmanagement eine Standardspezifikation für alle Terminals im ÖPNV zusammen mit dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen entwickelt werden.

73. Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um auch die barrierefreie Nutzbarkeit von Geld- und Kassenautomaten zu befördern?

Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen hat, um einen Anstoß zu Zielvereinbarungen zwischen Automatenherstellern und -betreibern sowie den Behindertenverbänden zu geben, ein Fachgespräch zwischen Vertretern der Verbände, der Automatenhersteller und -betreiber, den

Dienstleistern aus den Bereichen Verkehr und Banken und der kommunalen Ebene sowie Vertretern des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales initiiert, um im Sinne eines Universal Design eine möglichst barrierefreie Nutzbarkeit von Dienstleistungsautomaten zu ermöglichen.

74. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass Blindenhund führende Menschen weiterhin Schwierigkeiten beim Zugang zu Behördenräumen und öffentlichen Verkehrsmitteln haben?
75. Plant die Bundesregierung Initiativen, dass BGG um ausdrückliche Regelungen zur Barrierefreiheit hinsichtlich Blindenhund führender Menschen zu erweitern?

Die Fragen Nr. 74 und Nr. 75 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass Blindenhund führende Menschen Schwierigkeiten beim Zugang zu Behördenräumen oder öffentlichen Verkehrsmitteln haben. Im Gegenteil sollte es gängige Praxis sein, dass blinden Menschen die Mitnahme ihrer Blindenführhunde in Behördenräume und in öffentlichen Verkehrsmitteln ungehindert und ohne Beanstandungen möglich ist. Dies gilt auch für Bereiche, in denen aus veterinärrechtlichen Gründen grundsätzlich keine Tiere mitgeführt werden dürfen. Im Übrigen wären Beschränkungen des Zugangsrechts im jeweiligen Fall auch an dem grundgesetzlichen Verbot der Benachteiligung von behinderten Menschen zu messen.

Aus diesem Grund sieht die Bundesregierung keine Notwendigkeit, ausdrückliche Regelungen zur Barrierefreiheit für Blindenhund führende Menschen im BGG zu verankern.

IX. Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen

76. Welche konkreten Auswirkungen hatte die in § 6 Abs. 1 BGG verankerte Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache als eigenständige Sprache?

Der Anspruch hör- oder sprachbehinderter Menschen, zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren mit Behörden der Bundesverwaltung in Deutscher Gebärdensprache zu kommunizieren, ist in § 6 Absatz 1 BGG normiert. Die Behörden des Bundes sind nach Maßgabe der Kommunikationshilfenverordnung (KHV) dazu verpflichtet, für eine Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscher zu sorgen und hierfür die Kosten zu tragen.

Durch die Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache als eigenständige Sprache haben behinderte Menschen insbesondere die Möglichkeit, Anträge selbst zu stellen und eigenständig Widersprüche zu Protokoll zu geben.

77. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung seit Inkrafttreten des BGG ergriffen, um die Anerkennung der Gebärdensprache als eigenständige Sprache im Alltag breiter zu verankern, und welche plant sie noch zu ergreifen?

Das Bundesverwaltungsamt (BVA) berät und unterstützt die Bundesverwaltung bei der Umsetzung der Rechtsverordnungen nach dem BGG. In diesem Zusammenhang hat das BVA die Bundesverwaltung umfangreich über die Möglich-

keiten der barrierefreien Kommunikation informiert. So wurde bereits im Dezember 2002 ein Themenheft „Barrierefreiheit – Verwaltung ohne Schranken“ herausgegeben. Weitere Informationsschriften, u. a. zur Zugänglichkeit von Webangeboten sowie Checklisten für Online-Redakteure folgten und wurden auch online zur Verfügung gestellt.

Hör- oder sprachbehinderte Menschen haben das Recht, im Verwaltungsvorhaben mit Bundesbehörden in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Das BVA hat daher für Behörden, die Gebärdensprach-Dolmetscherleistungen benötigen, einen Muster-Werkvertrag entwickelt.

Die Deutsche Gebärdensprache ist für die meisten gehörlosen und zum Teil auch hochgradig schwerhörigen Menschen die Basissprache, die ein sicheres Verstehen der Inhalte gewährleistet. Textliche Informationen sind für viele gehörlose und hörbehinderte Menschen nicht immer ausreichend. Um das Textverständnis bei Internetauftritten zu fördern, besteht die Möglichkeit, die Inhalte auch über Gebärdensprach-Filme darzustellen. Um die Qualität der Gebärdensprach-Filme sicherzustellen, hat das BVA in Zusammenarbeit mit Vertretern der Verbände behinderter Menschen im November 2005 eine Handlungsempfehlung zur Erstellung von Gebärdensprach-Filmen im Internet verfasst. Diese wurde an die Verbände verteilt und steht darüber hinaus auch im Internet unter www.bva.bund.de/bitv zum Download bereit.

78. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Schwierigkeiten bei der Rechtsdurchsetzung hinsichtlich der Übernahme von Dolmetschkosten in Verwaltungsverfahren sowie bei der Inanspruchnahme von Sozialleistungen einschließlich medizinischer Untersuchungen, Beratungen und Behandlungen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung gibt es in der Praxis keine grundsätzlichen Schwierigkeiten der Betroffenen, die Übernahme von Dolmetschkosten in Verwaltungsverfahren sowie bei der Inanspruchnahme von Sozialleistungen durchzusetzen.

Auf Bundesebene ist diese Verpflichtung in der Kommunikationshilfenverordnung (KHV) geregelt. In der Vergangenheit gab es Probleme bei der Kostenerstattung im Rahmen der Ausführung von Sozialleistungen. Im Sozial- oder im allgemeinen Verwaltungsverfahren und auch im späteren gerichtlichen Verfahren werden die Kosten für die Dolmetscher nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz erstattet. Auch bei der Ausführung der Sozialleistungen sind die Kosten mindestens in der Höhe zu erstatten, die bei einem vorgelagerten Verwaltungsverfahren entstanden sind.

Die Bundesregierung hat in diesem Fall für eine gesetzliche Klarstellung gesorgt, so dass gehörlose und hörbehinderte Menschen während der Ausführung von Sozialleistungen genauso gestellt werden wie während eines Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens.

79. Wie möchte die Bundesregierung dafür Sorge tragen, dass zukünftig auch gehörlose Beamtinnen und Beamte, die in Ergänzung zur Beihilfe eine private Krankenversicherung abgeschlossen haben, insbesondere bei ärztlichen Untersuchungen Anspruch auf Gebärdensprache haben?

Grundsätzlich wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE „Hilfsmittelanträge gehörloser Beamtinnen und Beamter“ (Bundestagsdrucksache 16/6513) verwiesen. Die Bundes-

regierung prüft zurzeit, ob die Kosten für Gebärdensprachdolmetscher im Rahmen der Beihilfe übernommen werden können.

Eine private Krankenversicherung übernimmt diese Kosten regelmäßig nicht, weil es sich nicht um Aufwendungen für eine Heilbehandlung handelt. Das seit dem 1. Januar 2008 geltende Versicherungsvertragsgesetz (VVG) lässt allerdings ausdrücklich zu, dass bei einer Krankheitskostenversicherung zusätzliche Dienstleistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Heilbehandlung stehen, vereinbart werden (§ 192 Abs. 3 VVG). Eine gesetzliche Pflicht für private Krankenversicherungsunternehmen, bestimmte Leistungen anzubieten, besteht ab dem 1. Januar 2009 in dem durch das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung eingeführten Basistarif. Die Leistungen im Basistarif müssen nach Art, Umfang und Höhe den Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), auf die ein Anspruch besteht, jeweils vergleichbar sein.

80. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Wartezeiten in Verwaltungsverfahren oder bei der Inanspruchnahme von Sozialleistungen, wenn dabei Gebärdendolmetschung zur Anwendung kommen soll?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass es durch den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern/-dolmetscherinnen im Verwaltungsverfahren oder bei der Inanspruchnahme von Sozialleistungen zu Verzögerungen kommt.

81. Wie beurteilt die Bundesregierung den erreichten Stand an Verwendung der Gebärdensprache in den Medien (Fernsehen, Film, Internet)?

In welcher Form wird in diesen Bereichen die Verwendung von Gebärdensprache gefördert?

Für die Bundesregierung ist die Gewährleistung einer gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen an medialen Angeboten ein wesentliches Anliegen. Die Entwicklungen im Bereich der Gebärdensprache in Film, Fernsehen und Internet beurteilt die Bundesregierung grundsätzlich positiv.

Regelungen und Maßnahmen zur Zugänglichmachung der Fernsehprogramme liegen entsprechend der gesetzlich vorgegebenen Kompetenzverteilung im Zuständigkeitsbereich der Länder. Die Fernsehveranstalter haben in den vergangenen Jahren insbesondere die Videotextuntertitelung – von Filmen, Serien und Live-Sendungen – deutlich ausgebaut. Im Verhältnis zur Untertitelung wird die Gebärdensprachdolmetschung seltener eingesetzt, wenngleich auch hier eine Zunahme festzustellen ist.

Im Ereignis- und Dokumentationskanal Phoenix werden seit Sendestart Gebärdensprachdolmetscher für die „Tagesschau“ und das „heute-journal“ eingesetzt. Daneben werden vermehrt Sendungen zu besonderen Ereignissen wie Festakte oder zur Bundestagswahl mit Gebärdensprache ausgestrahlt. Hinzu kommen Angebote weiterer Sender, die teilweise auch als Videostream im Internet mit Gebärdensprachdolmetschung abgerufen werden können.

Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten gegenüber den Rundfunkanbietern für die Belange behinderter Menschen und deren ungehinderten Zugang zu Informationsangeboten und Medien ein.

Die ARD hat sich in ihren Richtlinien zur Programmgestaltung zur Förderung des barrierefreien Zugangs zu ihrem Gemeinschaftsprogramm verpflichtet. Eine entsprechende Selbstverpflichtung hat sich auch das ZDF auferlegt.

Artikel 3d der im Dezember 2007 in Kraft getretenen EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste verlangt von den Mitgliedsstaaten, die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendienstanbieter darin zu bestärken, ihre Dienste schrittweise für hör- und sehbehinderte Menschen zugänglich zu machen. Diese Richtlinie ist von den Mitgliedsstaaten bis Dezember 2009 umzusetzen. In der Bundesrepublik Deutschland sind hierfür die Länder zuständig.

Angesichts der wachsenden Bedeutung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien ist aus Sicht der Bundesregierung die Verwendung von Gebärdensprachfilmen im Internet ein wichtiger Schritt, um die gesellschaftliche Teilhabe gehörloser und hörbehinderter Menschen zu fördern. Auf die Ausführungen zur Frage Nr. 77 wird verwiesen.

X. Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

82. Wie stellt sich die Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung, bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen (§ 10 Abs. 1 BGG), in der Verwaltungspraxis von Bund, Ländern und Kommunen dar?

Auf Bundesebene ist eine Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung erfolgt, bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung kann durch den Betroffenen geltend gemacht werden und erfolgt dann individuell nach der jeweiligen Ausprägung der Behinderung.

Das BVA hat die Behörden über ihre Verpflichtungen nach § 10 Absatz 1 BGG informiert und auf sein Beratungsangebot hingewiesen. Das BVA hat eine Liste mit Blindenschriftdruckereien und einen Muster-Werkvertrag für die Behörden erstellt und gibt diese bei Bedarf an die Behörden weiter. Ferner besteht beim BVA die Möglichkeit, über einen dort vorhandenen Brailledrucker elektronische Dokumente in Brailleschrift umzusetzen.

Zur Berücksichtigung einer Behinderung bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken auf landes- und kommunaler Ebene liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

83. Welche Probleme sieht die Bundesregierung noch bei der Umsetzung im Verwaltungshandeln sowie im Gerichtswesen?

Die Bundesregierung sieht bei der Umsetzung des § 10 Absatz 1 BGG im Verwaltungshandeln und im Gerichtswesen keine grundsätzlichen Probleme. Daneben wird auf die in den Antworten zu den Fragen Nr. 82 und Nr. 85 genannten Unterstützungsangebote hingewiesen.

84. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Beachtung von Standards leichter Sprache Menschen weit über den Personenkreis von so genannten Menschen mit Lernschwierigkeiten hinaus zugutekäme und Teilhabe in einem umfassenden Sinne fördern könnte?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass von einer Beachtung einheitlicher Standards zu leichter Sprache nicht nur Menschen mit Lernschwierigkeiten profitieren würden, sondern auch die Teilhabe gehörloser, hör- und geistig behinderter Menschen sowie Menschen mit Migrationshintergrund gefördert werden könnte.

85. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um die Verwendung leichter Sprache zu fördern?

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, im Sinne einer bürgerorientierten Verwaltung die Verwendung verständlicher und leichter Sprache zu fördern.

Das BVA hat ein Arbeitshandbuch zum Thema „Bürgernahe Verwaltungssprache“ veröffentlicht, welches unter www.bund.de online abgerufen werden kann. Darüber hinaus sehen das Ausbildungsangebot des BVA sowie Veranstaltungen der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung

(BAkÖV) Seminare zum verständlichen Schreiben vor.

Im Übrigen gibt die Bundesregierung Informationsbroschüren zu Themen, die insbesondere für Menschen mit Behinderung von Bedeutung sind, in leichter Sprache heraus. Zum Beispiel wurden Broschüren zum AGG und zum Persönlichen Budget sowie Informationsbroschüren für Frauen mit Behinderung veröffentlicht. Eine Übersetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderung in leichter Sprache wird derzeit vorbereitet. Ferner wird die Bundesregierung die Verwendung leichter Sprache bei der Überarbeitung der BITV berücksichtigen. Auf die Ausführungen zu den Fragen Nr. 91 und Nr. 92 wird verwiesen.

86. In welchen Bereichen der Bundesverwaltung ist gesichert, dass Bescheide in einfacher Sprache ergehen und Vordrucke in einfacher Sprache gestaltet werden, und in welchen Bereichen ist dies noch nicht geschehen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind die Behörden des Bundes bestrebt, ihre Bescheide und Vordrucke einfach, verständlich und übersichtlich zu gestalten. Das Interesse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die genannten Informations- und Schulungsangebote des BVA ist dementsprechend groß. Daneben strebt die Deutsche Rentenversicherung bei der Gestaltung ihrer Vordrucke und Publikationen explizit auch die Erreichbarkeit von lern- und geistig behinderten Menschen an und arbeitet kontinuierlich an einer verbesserten sprachlichen wie strukturellen Gestaltung ihrer Unterlagen.

Darüber hinaus sind der Bundesregierung insbesondere mit Blick auf eine notwendige Rechtssicherheit von Bescheiden keine Initiativen bekannt, die die Gestaltung von Bescheiden in leichter bzw. einfacher Sprache sichern.

87. Ich welcher Form und in welchem Umfang haben in der Bundesverwaltung Schulungen zur Verwendung leichter Sprache stattgefunden?

Die BAKöV bietet den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundesverwaltung zwei- bzw. dreitägige Seminare zum verständlichen Schreiben an: „Verständlich? Selbstverständlich! Mehr Erfolg durch gute Texte“ sowie „Bürgernahe Verwaltungssprache und Bescheidtechnik“. Diese Seminare werden sowohl als Inhouse-Schulung als auch behördenübergreifend angeboten.

88. Plant die Bundesregierung Initiativen, um das BGG mit einer Verpflichtung zur Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken in leichter Sprache zu ergänzen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung plant derzeit keine Initiativen, um das BGG mit einer Verpflichtung zur Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken in leichter Sprache zu ergänzen. Sie wird jedoch die Entwicklungen auf diesem Gebiet und insbesondere die Erkenntnisse aus der novellierten BITV, die die Belange lern- und geistig behinderter Menschen stärker berücksichtigen wird, beobachten und auswerten.

XI. Barrierefreie Informationstechnik

89. Wie stellt sich die Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung zur barrierefreien Informationstechnik in Bund, Ländern und Kommunen dar?

Seit Einführung des BGG und der BITV sind im Bereich der barrierefreien Informationstechnik deutliche Fortschritte zu verzeichnen: So etwa wurden im letzten Ministerientest des Projektes „barrierefrei informieren und kommunizieren – BIK“ fast alle getesteten Seiten als sehr gut, gut bzw. nahezu gut zugänglich bewertet.

Zur Unterstützung des Umsetzungsprozesses hat die Bundesregierung verschiedene Maßnahmen eingeleitet. In Zusammenarbeit mit dem „Aktionsbündnis für barrierefreie Informationstechnik – AbI“ und dem Projekt BIK wurden Informationsveranstaltungen, Schulungen und Seminare speziell für die Behörden des Bundes durchgeführt. Daneben haben die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales geförderten Projekte AbI und BIK den Bundesbehörden Veranstaltungen, Tests und Beratungen angeboten, um eine qualifizierte Hilfestellung zu bieten. Aufgrund der ständig wechselnden Inhalte und graphischer Neugestaltungen ist dies kein einmaliger Vorgang, sondern als fortdauernder Prozess zu verstehen. Die Bundesregierung wird deshalb auch weiterhin die Umsetzung barrierefreier Informationstechnik unterstützen.

Die Umsetzung der Regelungen zur barrierefreien Informationstechnik auf Landesebene und kommunaler Ebene obliegt den Ländern. Alle Bundesländer haben inzwischen eigene Landesgleichstellungsgesetze erlassen; nicht alle Länder verfügen über Verordnungen zur Regelung der barrierefreien Informationstechnik. Diejenigen Länder, die bereits Bestimmungen zur barrierefreien Informationstechnik erlassen haben, orientieren sich eng an den Standards der BITV des Bundes.

90. Welche Probleme sieht die Bundesregierung noch bei der Umsetzung?

Die BITV war nach Ablauf von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten im Juli 2002 auf ihre Wirkung zu überprüfen. Die Evaluation wurde in Form von Fragebögen vorgenommen, die sich an die Bundesbehörden und an die Behindertenverbände richteten. In diesem Zusammenhang wurde von Seiten der Verwaltung unter anderem angeregt, technisch überholte Bedingungen zu streichen und den in der Verordnung aufgeführten Begriff der „natürlichen Sprache“ zu konkretisieren.

91. In welcher Form plant die Bundesregierung die Fortschreibung der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV)?

92. Wie werden dabei die Behindertenverbände einbezogen?

Die Fragen Nr. 91 und Nr. 92 werden wegen des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen der Evaluierung der Verordnungen nach dem BGG durch das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in den Jahren 2005 und 2006 wurde ein Überarbeitungsbedarf bei der BITV festgestellt. Unter Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wurde für die Überarbeitung der Verordnung eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Wissenschaft, der Beauftragten für die Belange behinderter Menschen und des BVA eingesetzt, um die unterschiedlichen praktischen und technischen Problemstellungen zu analysieren. Die Arbeitsgruppe hat ihre Arbeit im Mai 2007 aufgenommen und tagt seither regelmäßig.

Im Mittelpunkt der Überarbeitung der BITV stehen insbesondere die technische Fortentwicklung in den Bereichen Information und Kommunikation und die besonderen Belange gehörloser, lern- und geistig behinderter Menschen. Die Beteiligung der Verbände behinderter Menschen erfolgt thematisch gebunden. Je nach Schwerpunkt der Sitzung zieht die Arbeitsgruppe Experten hinzu: So nahmen an der Sitzung zur Einbeziehung der gehörlosen, lern- und geistig behinderten Menschen in erster Linie Vertreter der entsprechenden Verbände und Organisationen teil. Zur Veranstaltung zur Streichung überholter Bedingungen und zur Weiterentwicklung der Verordnung mit Blick auf die technische Fortentwicklung (WCAG 2.0) wurden vor allem diejenigen Verbände eingeladen, die bereits im Rahmen der Evaluierung der Verordnungen Anmerkungen zur Überarbeitung der BITV hatten.

Die Arbeiten an einem Vorschlag zur Novellierung der Verordnung sollen bis zum Sommer 2008 abgeschlossen werden. Im Anschluss hieran wird den Verbänden behinderter Menschen und Experten für barrierefreie IKT ein Konzept zur Überarbeitung der BITV vorgestellt. In diesem Zusammenhang werden die Verbände nochmals die Gelegenheit erhalten, der Arbeitsgruppe Anregungen, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu unterbreiten.

XII. Regelungen auf Landesebene

93. Welche Bundesländer haben seit Inkrafttreten des BGG in ihrem Kompetenzbereich Regelungen zur Barrierefreiheit
- a) im Baurecht,
 - b) im Schulrecht,
 - c) im Unterbringungsrecht,
 - d) im Medienrecht,
 - e) im Kindergarten- und Hortrecht,
 - f) im Verkehrs- und Nahverkehrsrecht,
 - g) im Bildungs- und Weiterbildungsrecht,
 - h) im Hochschulrecht
- getroffen?
94. In welchen Fällen sind Länder dabei gegebenenfalls über parallele Regelungen, die der Bund im BGG für seinen Zuständigkeitsbereich getroffen hat, hinausgegangen?
95. In welchen Fällen blieben Länder dabei hinter parallelen Regelungen, die der Bund für seinen Zuständigkeitsbereich getroffen hat, zurück bzw. haben Haushaltsvorbehalte oder andere Einschränkungen vorgenommen?

Die Fragen Nr. 93, Nr. 94 und Nr. 95 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Umsetzung von Gleichstellung und Barrierefreiheit haben inzwischen alle Bundesländer eigene Gleichstellungsgesetze erlassen. Die Bundesregierung hat nach der im Grundgesetz festgeschriebenen Kompetenzverteilung keine Zuständigkeit für Fragen des jeweiligen Landesrechts.

Nach Kenntnis der Bundesregierung sehen die Gleichstellungsgesetze bzw. die Mehrzahl der Bauordnungen und Hochschulgesetze der Länder die besondere Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen vor. Die Ausgestaltung von Barrierefreiheit in den genannten Bereichen ist jeweils unterschiedlich ausgestaltet. In der Regel decken die Bestimmungen der jeweiligen Bauordnung die Berücksichtigung von Barrierefreiheit im Bau-, Schul- und Hochschulrecht, im Unterbringungs- sowie Kindergarten- und Hortrecht ab. Dabei orientieren sich die Bundesländer zum Teil an Bestimmungen des Bundes, liegen teilweise dahinter zurück oder haben zusätzliche Bestimmungen zur Barrierefreiheit aufgenommen. Einige Länder haben mit Blick auf die Leistungsfähigkeit des Landes bzw. der Kommunen einen Haushaltsvorbehalt aufgenommen (u. a. Rheinland-Pfalz, Thüringen). Andere haben für gehörlose Eltern nicht gehörloser Kinder einen Anspruch auf Übernahme der Aufwendungen für die Kommunikation mit der Schule aufgenommen (u. a. Bayern, Berlin, Hessen, Thüringen). Im Saarland ist vorgesehen, dass Bestandsbauten der in § 4 Absatz 1 des Saarländischen Gleichstellungsgesetzes genannten Stellen schrittweise bis zum 1. Januar 2014 so weit wie möglich barrierefrei zu gestalten sind. Die Mehrzahl der Gesetze über den Öffentlichen Personennahverkehr bzw. der Regelungen zum Straßenrecht und Förderrichtlinien sieht Regelungen zur Barrierefreiheit bzw. zur besonderen Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen vor.

96. Welche Länder haben in ihren ÖPNV-Gesetzen (ÖPNV = öffentlicher Personennahverkehr) welche verbindlichen Regelungen über die Ausschreibung und Beschaffung von Verkehrsmitteln und Infrastruktur in Hinblick auf Barrierefreiheit?

Die Ausschreibung und Beschaffung von Verkehrsmitteln ist landesgesetzlichen Regelungen grundsätzlich unzugänglich und Sache der Verkehrsunternehmen. Die Länder können in ihren ÖPNV-Gesetzen allgemeine Regelungen zur angemessenen Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen und Barrierefreiheit bezüglich der Verkehrsmittel und der Infrastruktur treffen. Darüber hinaus kann Barrierefreiheit im Rahmen der Förderung des ÖPNV zur Voraussetzung gemacht werden.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine detaillierten Erkenntnisse über die ÖPNV-Bestimmungen der Bundesländer vor.

97. Welche Länder haben in ihrer Landesgesetzgebung ein Verbandsklagerecht für Behindertenverbände vorgesehen, und wie sind diese Landesregelungen jeweils im Vergleich zur Verbandsklageregelung im BGG ausgestaltet?

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben die Bundesländer in ihren jeweiligen Landesgleichstellungsgesetzen in der Regel eigene Regelungen zur Verbandsklage getroffen, die häufig mit den inhaltlichen Bestimmungen des BGG vergleichbar sind. Das Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen sieht beispielsweise lediglich eine Vertretungsbefugnis der Verbände behinderter Menschen vor.

98. Wie beurteilt die Bundesregierung die Wirkung der Bestimmungen im Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) für die Herstellung von Barrierefreiheit im öffentlichen Raum?

Durch die Bestimmungen im GVFG wurde sichergestellt, dass Vorhaben die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigen und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitgehend entsprechen. Die Aufnahme als Fördervoraussetzung hat eine starke Wirkung auf die Herstellung der Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrsraum.

99. Wie stellen sich nach der Föderalismusreform die Förderkriterien sowie die Beteiligungsrechte von Beauftragten, Beiräten und Behindertenverbänden in den Bereichen dar, die bislang im Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) geregelt waren?

Mit den grundgesetzlichen Änderungen im Zuge der Föderalismusreform sind auch die Bund-Länder-Mischfinanzierungen, wie zum Beispiel im GVFG unterlegt, entflochten worden.

Nach Artikel 125c Grundgesetz galten die länderspezifischen Regelungen des GVFG bis zum 31. Dezember 2006. Den Ländern stehen nach Artikel 143c Grundgesetz seit dem 1. Januar 2007 für den durch die Abschaffung der Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden bedingten Wegfall der Finanzierungsanteile des Bundes jährlich Beträge aus dem Haushalt des Bundes zu. Der Betrag beläuft sich insgesamt auf rund 1,34 Mrd. Euro und wird prozentual auf die Länder aufgeteilt. Die Beträge sind zweckgebunden an den Aufgabenbereich des bisherigen Mischfinanzierungstatbestandes (Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden) für

investive Vorhaben zu verwenden. Ein Mitteleinsatz nach Förderkriterien und Fördervoraussetzungen (§§ 2, 3 GVFG alt) ist nicht mehr vorgegeben. Insoweit sind auch die Beteiligungsrechte von Beauftragten, Beiräten und Behindertenverbänden (§ 3 Ziffer 1 d GVFG alt) nicht mehr zwingend.

Soweit der Bundesregierung Erkenntnisse zur Umsetzung der Föderalismusreform vorliegen, beabsichtigen einzelne Bundesländer entsprechende Landesgesetze in enger Anlehnung an die bisherigen Förderkriterien und Fördervoraussetzungen des GVFG zu schaffen. Andere Bundesländer passen die bereits bestehenden landesrechtlichen Vorschriften zum GVFG an die seit 1. Januar 2007 geltende Rechtslage an.

XIII. Gaststättenwesen

100. Wie beurteilt die Bundesregierung das Wirtschaftspotenzial, das in barrierefreien Angeboten für die Tourismuswirtschaft liegt?

Die Bundesregierung hat im Jahr 2003 die von ihr in Auftrag gegebene Studie „Ökonomische Impulse eines barrierefreien Tourismus für alle“ vorgestellt. Diese Studie kam im Hinblick auf das Wirtschaftspotenzial des barrierefreien Tourismus zu folgenden Ergebnissen:

Behinderte Touristen erwirtschaften jedes Jahr durch Übernachtungsreisen in Deutschland einen Nettoumsatz von rund 2,5 Mrd. EUR und rund 65 000 Vollzeitarbeitsplätze. Nicht eingerechnet sind Tagesreisen, Geschäftstourismus und Kurzreisen.

Personen mit Mobilitäts- oder Aktivitätseinschränkungen reisen bei ihren Haupturlaubsreisen selten allein. Durch die Begleitpersonen können im Zuge barrierefreier Angebote zusätzlich Nettoumsätze von rund 2,3 Mrd. EUR generiert werden.

Von den im Rahmen der Studie befragten 4 000 Personen gaben 37 Prozent an, dass sie aufgrund fehlender barrierefreier Angebote schon einmal auf eine Reise verzichtet haben. 48,4 Prozent würden häufiger verreisen, wenn es mehr barrierefreie Angebote gäbe. Diese Ergebnisse lassen den Schluss zu, dass es bei nachfragegerechten Angeboten für mobilitäts- und aktivitätseingeschränkte Reisende ein großes Steigerungspotenzial für den Tourismus in Deutschland gibt.

Eine genaue Quantifizierung des Steigerungspotenzials ist zwar nicht möglich, Modellrechnungen haben jedoch ergeben, dass sich bei Gewährleistung eines völlig barrierefreien Reisens (umfassende Herstellung von Barrierefreiheit) für die deutsche Volkswirtschaft langfristig ein zusätzlicher Impuls bei den Nettoumsätzen von bis zu 4,825 Mrd. EUR sowie die Schaffung von zusätzlich rund 90 000 Vollzeitarbeitsplätzen (ohne Teilzeit- und Saisonarbeit) in allen Wirtschaftsbereichen ergäbe. In der Tourismuswirtschaft selbst könnten Nettoumsätze von bis zu 1,93 Mrd. EUR generiert und bis zu 50 000 Vollzeitarbeitsplätze geschaffen werden. Diese Impulse sind nur durch konkrete Investitionen in zusätzliche barrierefreie Angebote realisierbar.

Darüber hinaus könnten sich zusätzliche Impulse aus dem in die Modellrechnungen nicht einbezogenen Tagestourismus, dem ausländischen Kundenpotenzial und den Begleitpersonen behinderter Reisender ergeben. Eine Quantifizierung dieser Faktoren ist nicht möglich.

101. Wie beurteilt die Bundesregierung den erreichten Stand an Barrierefreiheit im Gaststättenwesen?

Das Bundesgaststättengesetz (GastG) regelt in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2a, dass eine Gaststättenerlaubnis zu versagen ist, wenn die zum Betrieb des Gewerbes für Gäste bestimmten Räume von behinderten Menschen nicht barrierefrei genutzt werden können. Die Regelung wurde durch Artikel 41 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen in das GastG eingefügt. Die Landesregierungen wurden außerdem durch Neufassung bzw. Ergänzung von § 4 Absatz 3 Satz 2 GastG ermächtigt, zur Durchführung des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2a GastG Mindestanforderungen für die Herstellung der Barrierefreiheit zu bestimmen. Die bundesrechtlichen Vorgaben sollen die bereits über die Bauordnungen der Länder geregelten Vorgaben der Barrierefreiheit im Bereich der Hotels und Gaststätten flankieren. Einige Länder haben auf eine nochmalige Regelung in einer gaststättenrechtlichen Rechtsverordnung verzichtet.

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass Barrierefreiheit im Gaststättenwesen nur schrittweise herstellbar ist; sie beurteilt den erreichten Stand an Barrierefreiheit jedoch insgesamt positiv.

102. Wie beurteilt die Bundesregierung den erreichten Stand an Barrierefreiheit hinsichtlich der Beherbergungsbetriebe?

Für das Beherbergungsgewerbe gelten die Vorgaben zur Barrierefreiheit in den Bauordnungen der Länder. Das Beherbergungsgewerbe unterliegt nicht der Erlaubnispflicht nach dem GastG und damit nicht den Vorgaben des § 4 GastG.

103. In welcher Form setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass die bisherigen Standards zur Barrierefreiheit im Gaststättenrecht auch nach der Föderalismusreform beibehalten und fortentwickelt werden?

Mit der Neufassung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes ist u. a. das „Recht der Gaststätten“ in Länderkompetenz übergegangen. Solange die Länder von dieser Regelungskompetenz keinen Gebrauch gemacht haben, gilt das GastG nach Art. 125 a Grundgesetz fort.

Bei den Kompetenzen für das Recht der Gaststätten sowie für das Bauordnungsrecht handelt es sich um ausschließliche Länderkompetenzen; die Länder sind bei der Ausgestaltung ihres Gaststättenrechts grundsätzlich frei. Da inzwischen alle Bundesländer eigene Gleichstellungsgesetze und die Mehrzahl entsprechende Regelungen zur Barrierefreiheit von Räumen des Gaststättenrechts bereits in den Landesbauordnungen getroffen haben, geht die Bundesregierung davon aus, dass die Länder den bisherigen Rechtsrahmen weiterhin gewährleisten und gegebenenfalls ihr Landesrecht anpassen werden.

104. Welche Initiativen zur Beibehaltung und Fortentwicklung der bisherigen Standards zur Barrierefreiheit hat die Bundesregierung in die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Gaststättenrecht eingebracht?
105. In welcher Form sind Vertreterinnen und Vertreter von Behindertenverbänden in deren Beratungen einbezogen?
106. Wann ist mit Ergebnissen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Gaststättenrecht zu rechnen?

Die Fragen Nr. 104, Nr. 105 und Nr. 106 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Solange das GastG in Kraft ist, werden Fragen zum GastG im Bund-Länder-Ausschuss „Gewerberecht“ diskutiert.

Auf den Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz vom 2./3. Juni 2004 hin wurde ein mit Vertretern der Wirtschaftsministerkonferenz und der Bauministerkonferenz besetzter Arbeitskreis „Gaststätten- und Baurecht“ eingesetzt. Die Aufgabe dieses Arbeitskreises bestand in der Abstimmung über eine Änderung des GastG zum Zwecke der Umgestaltung der Gaststätten-erlaubnis in eine Personalkonzession. Der Arbeitskreis unternahm u. a. den Vorschlag, die Gaststätten-erlaubnis künftig ausschließlich an die Einhaltung personenbezogener Kriterien zu knüpfen. Dies hätte zur Folge gehabt, dass die baurechtlichen Voraussetzungen, insbesondere die Barrierefreiheit von Räumlichkeiten betreffend, künftig ausschließlich von den Bauaufsichtsbehörden zu prüfen gewesen wären. Auch im Hinblick auf die Neuregelung der Kompetenzzuweisungen durch die Föderalismusreform wurden diese Vorschläge nicht mehr umgesetzt; der Arbeitskreis wurde aufgelöst.

Da der Bund nach der Föderalismusreform nicht mehr für das Gaststättenrecht zuständig ist, kann der Bund-Länder-Ausschuss „Gewerberecht“ keine Initiativen zur Beibehaltung und Fortentwicklung des im GastG geregelten Standards fassen. Insoweit ist auch eine Beteiligung der Verbände behinderter Menschen nicht mehr vorgesehen.

107. Unternimmt die Bundesregierung Anstrengungen, um in der Ausbildung von Gastronomie- und Hotellerie-fachkräften den Umgang mit Menschen mit Behinderungen stärker zu berücksichtigen?

Um den Umgang mit behinderten Menschen in der Gastronomie und Hotellerie stärker zu berücksichtigen, unterstützte die Bundesregierung in den Jahren 2004 und 2005 eine bundesweite Schulungs- und Qualifizierungsinitiative des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes

(DEHOGA) und der Nationale Koordinationsstelle Tourismus für Alle e. V. (NatKo). Die praxisorientierten Schulungen standen unter dem Motto „Gastfreundschaft für Alle“ und schulten in insgesamt 30 Seminaren rund 450 Hoteliers, Gastronomen und Anbieter von Tourismusdienstleistungen im Umgang mit behinderten und mobilitätseingeschränkten Menschen.

XIV. Arbeitswelt

108. Wie beurteilt die Bundesregierung den erreichten Stand an Barrierefreiheit in der Arbeitswelt?

Nach § 81 Abs. 4 SGB IX haben schwerbehinderte Menschen gegenüber ihrem Arbeitgeber einen Rechtsanspruch auf eine barrierefreie Ausstattung des Arbeitsplatzes. Die barrierefreie Ausstattung des Arbeitsplatzes und Gestaltung des Arbeitsumfeldes sind wichtige Voraussetzungen dafür, dass behinderte Menschen am beruflichen Leben teilhaben können.

Grundlage für den Schutz von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit ist das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG). Danach hat der Arbeitgeber bei seinen Schutzmaßnahmen spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen besonders zu berücksichtigen (§ 4 Nr. 6 ArbSchG). Die novellierte Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) aus dem Jahr 2004 konkretisiert das ArbSchG: Arbeitgeber, die behinderte Menschen beschäftigen, sind beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten verpflichtet, ihr besonderes Augenmerk auf die Vermeidung von spezifischen Gefährdungen zu setzen, die für diese Beschäftigten aufgrund der Gestaltung von Arbeitsstätten ausgehen können. Um Arbeitgeber bei diesen Verpflichtungen zu unterstützen, ermittelt der Ausschuss für Arbeitsstätten u. a. Gestaltungsvorschläge für das barrierefreie Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten. Die ersten „Regeln für Arbeitsstätten“, die Anforderungen der barrierefreien Gestaltung von Arbeitsplätzen berücksichtigen, werden noch in diesem Jahr veröffentlicht.

Die Bundesregierung beurteilt den erreichten Stand an Barrierefreiheit in der Arbeitswelt und die Entwicklungen auf diesem Gebiet daher insgesamt positiv.

109. Sieht die Bundesregierung in der derzeitigen Rechtslage, wonach eine Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung von Arbeitsstätten erst dann greift, wenn bereits Menschen mit Behinderungen beschäftigt werden, ein Einstellungshindernis für Menschen mit Behinderungen?

Wenn nein, warum nicht?

110. Beabsichtigt die Bundesregierung, eine über die Regelungen in § 3 Abs. 2 Arbeitsstättenverordnung und § 81 Abs. 4 SGB IX hinausgehende Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung von Arbeitsstätten vorzusehen, die nicht an die bereits bestehende Beschäftigung behinderter Menschen anknüpft?

Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen Nr. 109 und Nr. 110 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung sieht in der derzeitigen Rechtslage kein Einstellungshindernis für Menschen mit Behinderungen und plant insoweit keine über die Bestimmungen der § 3 Abs. 2 ArbStättV und § 81 Abs. 4 SGB IX hinausgehenden Regelungen.

Die Vorschriften der ArbStättV ergänzen die Bestimmungen zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und die allgemeinen beschäftigungsfördernden Regelungen des § 81 Abs. 4 SGB IX um spezielle flankierende Arbeitsschutzbestimmungen; sie tragen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung.

Angesichts der demographischen Entwicklung wird die Bundesregierung jedoch darauf hinwirken, dass die Unternehmen sich im Wege von Zielvereinbarungen für eine barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten einsetzen. Auf die Ausführungen zu den Fragen Nr. 35, Nr. 37 und Nr. 39 wird verwiesen.

XV. Fördermaßnahmen zur Barrierefreiheit

111. Welche Programme zum Ausbau von Barrierefreiheit wurden bzw. werden von der Bundesregierung seit Inkrafttreten des BGG gefördert?

Die bauliche Barrierefreiheit wird stets im Zuge zu tätiger Baumaßnahmen, die auch im Rahmen anderer Programme gefördert werden können, hergestellt.

Daneben fördert die Bundesregierung verschiedene Projekte zum Ausbau der Barrierefreiheit:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie förderte zum Beispiel im Zeitraum September 2005 bis April 2008 das Forschungsvorhaben „Barrierefreie ÖV-Informationen für mobilitätseingeschränkte Personen (BAIM)“. Ziel des Projektes war es, die aktive und selbstständige Teilnahme mobilitätseingeschränkter Personen am öffentlichen Personenverkehr (ÖV) durch eine zielgruppenorientierte, durchgängig barrierefreie Information über zugängliche Reisemöglichkeiten mittels angepasster Informationswege und -dienste zu unterstützen bzw. zu ermöglichen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales fördert u. a. das „Aktionsbündnis für barrierefreie Informationstechnik (AbI)“ sowie die Projekte „barrierefrei informieren und kommunizieren (BIK)“, „barrierefrei kommunizieren!“ und „INCOBS (Informationspool Computerhilfsmittel für Blinde und Sehbehinderte)“, die zum Ziel haben, die Zugangsbarrieren für Menschen mit Behinderungen im Internet und Intranet soweit möglich abzubauen, Webangebote besser zugänglich zu machen, Arbeitgeber bei der barrierefreien Gestaltung ihres Internet- und Intranetauftritts und Beschäftigte bei der Einrichtung ihres Arbeitsplatzes zu unterstützen und zu beraten. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

112. Plant die Bundesregierung, die Vergabekriterien des Bundes dahingehend zu erweitern, dass Vergaben an ein Disability- wie auch an ein Gender-Mainstreaming geknüpft werden?

Wenn nein, warum nicht?

Vor dem Hintergrund bestehender Möglichkeiten, Fragen des Disability- bzw. Gender-Mainstreamings zu berücksichtigen, plant die Bundesregierung derzeit keine Erweiterung der Vergabekriterien des Bundes.

Bereits im bestehenden vergaberechtlichen System ist die Berücksichtigung von barrierefreien Standards möglich. Dabei obliegt es dem Auftraggeber, die Belange von Menschen mit Behinderungen bei der Vergabe beispielsweise von Bauaufträgen oder Werkverträgen zur Erstellung von bildschirmgestützten Informations- und Kommunikationsanwendungen in die Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen einfließen zu lassen. Die vergaberechtlichen Voraussetzungen, Belange der Barrierefreiheit zu berücksichtigen, sind damit bereits geschaffen.

Für Forschungsvorhaben, die in der Regel als Aufträge nach dem Vergabeverfahren durchgeführt werden, wurde vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Gender-Mainstreaming erlassen.

113. Welche steuerlichen Anreize gibt es zur Förderung von Barrierefreiheit?

Es gibt derzeit im deutschen Steuerrecht keine Regelungen, die gezielt die Barrierefreiheit im Sinne des BGG – z. B. die Nutzung von baulichen Anlagen, Verkehrsmitteln und technischen Gebrauchsgegenständen durch Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise – fördern.

Durch verschiedene Regelungen im Steuerrecht wird jedoch der persönlichen Situation von Menschen mit Behinderung Rechnung getragen. So sieht z. B. das Einkommensteuerrecht vor, dass neben dem Behinderten-Pauschbetrag nach § 33b Abs. 1 bis 3 EStG bei Menschen mit bestimmten Behinderungen zusätzlich Kraftfahrzeugkosten für Privatfahrten in angemessenem Rahmen als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG berücksichtigt werden können. Auch sind z. B. die Aufwendungen zur Herstellung der Barrierefreiheit in betrieblichen Gebäuden im Rahmen der allgemeinen Regelungen als Betriebsausgaben steuerlich absetzbar.

Um Mobilität und damit auch die Chance auf Teilhabe am Arbeitsleben besser realisieren zu können, sieht das Kraftfahrzeugsteuerrecht vor, dass für schwerbehinderte Fahrzeughalter je nach Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit ein Kraftfahrzeug hälftig oder völlig von der Steuer befreit ist. Die Befreiung kann in bestimmten Fällen auch dann in Anspruch genommen werden, wenn die Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr genutzt wird.

XVI. EU-Strukturfonds

114. Welche Maßnahmen oder Stellen überwachen die Beachtung der Barrierefreiheit bei der Vorbereitung der Programmplanung der Strukturfonds bzw. bei der Durchführung der operationellen Programme?

Die Vorbereitung der Programmplanung erfolgt durch die federführend zuständige Stelle des für das jeweilige Programm verantwortlichen Bundes- oder Landesressorts bzw. in einigen Ländern durch die Staatskanzlei. Diese Behörde ist verantwortlich für die Einhaltung der Regelungen der EU-Strukturfondsverordnungen, wozu auch das in Artikel 16 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 verankerte Prinzip der Barrierefreiheit gehört. In den Prozess der Programmplanung sind neben dem federführenden Bundes- oder Landesressort weitere Ressorts, die Wirtschafts-, Sozial- und sonstigen Partner und die Europäische Kommission eingebunden.

In der Durchführungsphase wird das Programm zusätzlich von einem Begleitausschuss betreut, zu dessen Aufgaben auch gehört, sich über die Ordnungsmäßigkeit und Effizienz der Durchführung des Operationellen Programms zu vergewissern.

115. Wie lässt sich erklären, dass die Bundesregierung bzw. das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erst auf Nachfrage und Bitten der Kommission im Laufe der Verhandlungen zur Programmplanung der Strukturfonds das Querschnittsziel der Chancengleichheit um das obligatorische Förderkriterium der Nichtdiskriminierung entsprechend Artikel 16 der VO Nr. 1083/06 erweitert hat?

Da es sich beim Nationalen Strategischen Rahmenplan (NSRP) um ein strategisches Instrument handelt, werden in ihm grundsätzlich keinerlei Förderkriterien abgebildet. Dies kann nur auf der Ebene der regionalen Operationellen Programme bzw. bei der Festlegung der Projektauswahlkriterien erfolgen.

Abgesehen davon handelt es sich bei dem Diskriminierungsverbot nach Artikel 16 der VO 1083/2006 nicht um ein „obligatorisches Förderkriterium“, sondern um eine allgemeine Regelung, die bei der Umsetzung der EU-Strukturförderung zu beachten ist.

Um die Bedeutung des Diskriminierungsverbots zu unterstreichen, hat die Bundesregierung gleichwohl auf Vorschlag der Kommission diese Regelung in den NSRP aufgenommen.

116. Wurden Behindertenverbände in Beratungen zur Rahmenvereinbarung einbezogen, und wenn nein, warum nicht?

Bei der Erarbeitung des NSRP wurden die Behindertenverbände nicht in die Beratungen einbezogen. Ebenso wenig wurden die anderen von Diskriminierung betroffenen Personengruppen, die in Artikel 16 der VO 1083/2006 benannt werden, in die Beratungen einbezogen.

Beim NSRP handelt es sich um ein strategisches Instrument, das die Gesamtstrategie eines Mitgliedsstaates bei der EU-Strukturpolitik festlegt. Der in Artikel 16 der VO 1083/2006 festgeschriebenen Verpflichtung, bei der Festlegung und Durchführung von Strukturfondsvorhaben den Zugang für behinderte Menschen zu beachten, kann nur auf einer Durchführungsstufe – und nicht auf der nationalen Strategiestufe – Rechnung getragen werden, da im NSRP Fragen, die Projekte und Vorhaben betreffen, nicht geregelt sind. Die Durchführung der EU-Strukturpolitik erfolgt in Deutschland auf der Ebene der Operationellen Programme.

Im NSRP finden sich allgemeine Ausführungen zu den beiden horizontalen thematischen Zielen bei der EU-Strukturförderung: „Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen“ sowie „Umwelt“. Für beide Ziele waren schon in der Vorperiode der Jahre 2000 bis 2006 Vertreter der Behindertenverbände in die Konzeption und Umsetzung von EU-Strukturfondsprogrammen eingebunden. Dies wurde in der neuen Förderperiode der Jahre 2007 bis 2013 entsprechend fortgeführt. Die Aufnahme des Diskriminierungsverbots in Artikel 16 der allgemeinen VO (EG) 1083/2006 hat daran nichts geändert. Das Diskriminierungsverbot hat insbesondere nicht zur Folge, dass Vertreter aller dort aufgeführter Personengruppen bei den Abstimmungsprozessen zur EU-Strukturpolitik förmlich beteiligt werden.

Die Bundesregierung ist jederzeit bereit, mit Vertretern dieser Gruppen Informationsgespräche zu führen bzw. Vorträge zu halten oder an Veranstaltungen teilzunehmen. So fand beispielsweise ein Gespräch mit dem Deutschen Behindertenrat zur EU-Strukturpolitik im Juni 2007 im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie statt.

117. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass die Vorgaben der EU-Strukturfonds, wonach alle daraus geförderten Maßnahmen barrierefrei sein müssen, in der Bundesrepublik Deutschland erfüllt werden?

Die Bundesregierung hat den Hinweis auf die Barrierefreiheit in den NSRP aufgenommen und bei verschiedenen Arbeitssitzungen mit den für die Durchführung von Operationellen Programmen zuständigen Stellen auf diese Regelung hingewiesen. Mehrere Bundesländer haben die Barrierefreiheit in ihren Operationellen Programmen ausdrücklich erwähnt.

Die Bundesregierung ist außerdem Mitglied in den Begleitausschüssen zu den Programmen und wird bei den Maßnahmen auf dieser Ebene beteiligt.

Die Überwachung der Barrierefreiheit bei konkreten Projekten und Vorhaben obliegt jedoch der Stelle, die das Operationelle Programm umsetzt, Förderrichtlinien verabschiedet bzw. Förderanträge bewilligt.

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*